

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Europaausschuss des Schleswig-
Holsteinischen Landtages
Herrn Vorsitzenden
Wolfgang Baasch, MdL
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1165

26. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

bezugnehmend auf die Bitte des Europaausschusses vom 7. März 2018 übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Landesregierung zum Antrag „Bestimmungen zur Charta der Regional- oder Minderheitensprachen nachmelden“, Drucksache 19/275 (neu), sowie dem „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes“, Drucksache 19/276.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter

Stellungnahme der Landesregierung vom 21. Juni 2018

a) zum Antrag „Bestimmungen zur Charta der Regional- oder Minderheitensprachen nachmelden“, Drucksache 19/275 (neu),

und

b) Entwurf eines Gesetzentwurfes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, Drucksache 19/276

In der 13. Sitzung des Europaausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages in der 19. Wahlperiode am 07.03.2018 hat der Ausschuss die Landesregierung aufgefordert, zu

TOP 1 a) Bestimmungen zur Charta der Regional- oder Minderheitensprachen nachmelden, Antrag der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW, Drs. 19/275(neu) und

TOP 1 b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW, Drs. 19/276

schriftlich Stellung zu nehmen (Kurzbericht über die 13. Sitzung des Europaausschusses am 7. März 2018). Die Landesregierung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu a) zum Antrag „Bestimmungen zur Charta der Regional- oder Minderheitensprachen nachmelden“, Drucksache 19/275 (neu)

Prüfauftrag:

Mit dem Antrag Drs. 19/275(neu) fordern die Abgeordneten des SSW und der Fraktion der SPD, der Schleswig-Holsteinische Landtag solle die Landesregierung auffordern, diejenigen Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen über den Bund beim Europarat nachzumelden, die zusätzlich zu den bisher angemeldeten Chartabestimmungen rechtlich erfüllt werden.

In der Tabelle des Antrags Drs. 19/275 (neu) werden diejenigen Bestimmungen der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen mit einem „X“ abgebildet, zu deren Erfüllung Schleswig-Holstein bereits unmittelbar durch das Zweite Gesetz zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992 vom 11.09.2002 verpflichtet ist. Die für eine mögliche Nachmeldung zu prüfenden Chartabestimmungen sind in der Tabelle mit einem „0“ markiert worden.

Vorbemerkung:

Die Landesregierung teilt die in der Begründung des Antrags vertretene Einschätzung, dass seit Unterzeichnung der Sprachencharta durch die Bundesrepublik und deren Ratifizierung 1998 in Schleswig-Holstein wesentliche Fortschritte in der Minderheitenpolitik gemacht worden sind. Dazu wurde insbesondere im Minderheitenbericht 2017 (Drs. 18/5279) und im Sprachenchartabericht 2016 (Drs. 18/4067) seitens der Landesregierung umfassend berichtet. Für die Prüfung der Frage, welche weiteren Bestimmungen der Sprachencharta Schleswig-Holstein rechtlich verbindlich zeichnen kann, sind die einzelnen Bestimmungen auf den derzeit im Land bestehenden Rechtsrahmen wie hinsichtlich der tatsächlichen Möglichkeiten für deren Umsetzung zu prüfen.

Unter diesem Blickwinkel sind die im Antrag für eine Nachmeldung bezeichneten Bestimmungen betrachtet worden und sind entsprechend votiert worden.

Folgende Nachmeldungen werden fachlich befürwortet:

1. Art. 10 Abs. 1 c) für Dänisch und Friesisch

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

1. *Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:*
 - c. *zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.*

Votum:

Die Voraussetzungen für eine Nachmeldung sind gegeben.

Die Verpflichtung kann für Dänisch und Friesisch gezeichnet werden.

2. Art. 10 Abs. 2 g) für Dänisch und Niederdeutsch

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

2. *In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:*
 - g. *den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der (den) Amtssprache(n).*

Votum:

Art. 10 Abs. 2 g) wird hinsichtlich der Beschriftung von **Ortstafeln** (Zeichen 310 der StVO) in Dänisch und Niederdeutsch in Schleswig-Holstein bereits umgesetzt und kann somit nachgemeldet werden.

3. Art. 12 Abs. 1 a) und b) für Dänisch

Artikel 12 - Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

1. *In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben:*
 - a. *zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;*
 - b. *die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen*

Votum:

Die Verpflichtungen werden bereits erfüllt und werden es auch weiterhin.
Beide Verpflichtungen können gezeichnet werden.

4. Art. 12 Abs. 1 e) für Niederdeutsch

Artikel 12 - Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

1. In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben:

e. Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht

Votum:

Durch das vorhandene Personal in den beiden Zentren für Niederdeutsch in den Landesteilen Schleswig und Holstein sowie im Länderzentrum Niederdeutsch und über die institutionelle Landesförderung ist die dauerhafte Erfüllbarkeit gegeben.
Die Verpflichtung kann gezeichnet werden.

Folgende Nachmeldungen könnten nur in dem Fall gezeichnet werden, dass die Kommunalen Landesverbände eine positive Einschätzung zur Umsetzbarkeit in den Kommunen abgeben würden:

1. Artikel 10 Abs. 2 b) für Dänisch und Friesisch

Artikel 10 - Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

2. *In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:*

b. die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;

Votum:

Art. 10 Abs. 2 b) stellt darauf ab, dass zugelassen oder dazu ermutigt werden soll, dass Personen in den örtlichen und regionalen Behörden in der Regional- oder Minderheitensprache mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen können. Die rechtliche Zulässigkeit, mündliche und schriftliche Anträge in den Sprachen Dänisch und Friesisch in örtlichen und regionalen Behörden stellen zu können, wird durch § 82b Abs. 1 Satz 1 u. 2 LVwG erreicht. Inwieweit die notwendige Sprachkompetenz faktisch die Annahme mündlicher Anträge in dänischer bzw. friesischer Sprache auf dem erforderlichen Sprachniveau, ggf. auch im Rahmen einer Weiterverweisung an einen anwesenden sprachkompetenteren Bediensteten in den örtlichen / regionalen Behörden geleistet werden kann, ist seitens der Landesregierung nicht hinreichend zu beurteilen. Hierzu bedürfte es einer Anhörung der Betroffenen über die Kommunalen Landesverbände.

Die Verpflichtung sollte für Dänisch und Friesisch nicht gezeichnet werden - es sei denn, im Wege der Beteiligung der Kommunalen Landesverbände wird eine positive Einschätzung zur Umsetzbarkeit in den Kommunen abgegeben.

2. Artikel 10 Abs. 2 e) für Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch

Artikel 10 - Verwaltung und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

2. *In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen ge-*

brauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

- e. den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen*

Votum:

Bei Zeichnung der Verpflichtung für die Minderheitensprachen Dänisch und Friesisch würde daraus in den jeweiligen Sprachgebieten unmittelbar ein Rechtsanspruch auf den Gebrauch dieser Sprachen in den Sitzungen der Kreistage erwachsen; für die Regionalsprache Niederdeutsch würde ein solcher Rechtsanspruch landesweit entstehen. Dies gilt für die eigentliche Ratsversammlung ebenso wie für selbst gebildete Ausschüsse, Unterausschüsse und andere Teilgremien. Inwieweit erforderliche Übersetzungsmöglichkeiten im Falle der Zeichnung der Verpflichtung in den Kreisen gewährleistet werden und welche Kosten den Kreisen daraus entstehen würden, kann nicht abgeschätzt werden.

Die Verpflichtung sollte nicht gezeichnet werden; es sei denn, seitens der Kommunalen Landesverbände wird im Rahmen des Beteiligungsverfahrens dafür plädiert.

3. Artikel 10 Abs. 2 f) für Dänisch und Friesisch

Artikel 10 - Verwaltung und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

2. In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

- f. den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen*

Votum:

Bei Zeichnung der Verpflichtung für die Minderheitensprachen Dänisch und Friesisch würde daraus in den jeweiligen Sprachgebieten unmittelbar ein Rechtsanspruch auf den Gebrauch dieser Sprachen in den Sitzungen der Gemeindevertretungen erwachsen. Dies gilt für die eigentliche Ratsversammlung ebenso wie für

selbst gebildete Ausschüsse, Unterausschüsse und andere Teilgremien. Inwieweit erforderliche Übersetzungsmöglichkeiten im Falle der Zeichnung der Verpflichtung in den Kommunen gewährleistet werden und welche Kosten den Kommunen daraus entstehen würden, kann auch hier nicht abgeschätzt werden.

Aus Sicht des Sachverständigenausschusses wird diese für Niederdeutsch gezeichnete Verpflichtung als erfüllt angesehen, da es insbesondere in ländlichen Gemeinden nicht unüblich ist, Sitzungen der Gemeindevertretung auf Niederdeutsch abzuhalten. Für die Regionalsprache Niederdeutsch kann jedoch auch von einer örtlich ggf. ausgeprägten wenn nicht aktiven, dann doch zumindest weitgehenden passiven Sprachkompetenz ausgegangen werden. Für Dänisch und Friesisch ist ein vergleichbar großes Sprachverständnis nicht anzunehmen; unmittelbare Übersetzungen wären zwingend erforderlich.

Die Verpflichtung sollte nicht gezeichnet werden; es sei denn, seitens der kommunalen Landesverbände wird im Rahmen des Beteiligungsverfahrens dafür plädiert.

Zu den detaillierten Begründungen wird auf die **Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse als „Anlage 1 zur Stellungnahme der Landesregierung zu Drs. 19/275 (neu)“** verwiesen. Die Prüfungen und Voten der Landesregierung zu allen für eine Nachmeldung vorgeschlagenen Chartabestimmungen wurden aus Gründen der Wiedererkennung und leichteren Einordnung in die Tabelle des Antrags Drs. 19 2715 (neu) eingepflegt. Sie sind in der ergänzten Spalte „Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)“, die blau hinterlegt ist, zu finden.

Zur Erleichterung des Abgleichs mit den dort genannten Bestimmungen wird auf **„Anlage 2 - Text der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“** verwiesen.

Hinweis zu der Aussage im Antrag „Zusätzliche Kosten sind mit der Nachmeldung der schon im Vorwege verbundenen Bestimmungen nicht verbunden.“:

Zu der fortlaufenden Umsetzung der genannten Verpflichtungen fallen weiterhin fortlaufend Ausgaben bei den Trägern der betreffenden Verwaltungen an. Verwaltungsaufwand und -ausgaben entstünden innerhalb der Staatskanzlei in Ausführung eines möglichen Nachmeldeverfahrens von Verpflichtungen an den Bund.

Verfahrensweg für eine Nachmeldung:

Im „Zweiten Gesetz zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992“ vom 11.09.2002 wurde die Bundesregierung in Art. 2 ermächtigt „durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Übernahme weiterer Verpflichtungen aus Teil III der Charta für solche Sprachen vorzunehmen, für die bereits eine Erklärung nach Artikel 3 der Charta vorliegt.“

Danach könnte eine Nachmeldung von Verpflichtungen auf dem Verordnungsweg erfolgen.

Das zuständige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wurde mit Schreiben vom 20.12.2017 sowie 09.05.2018 zu dem dafür erforderlichen formalen Verfahren und der einzuplanenden Zeitschiene angefragt. In der Antwort – (**Anlage 3 – Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 20.06.2018**) werden die innerstaatlichen wie auf der völkerrechtlichen Ebene erforderlichen Verfahrensschritte sowie die daraus resultierenden zeitlichen Unwägbarkeiten für die Dauer des Verfahrens benannt.

Soweit sich Schleswig-Holstein zu einer Nachmeldung von Verpflichtungen entschließt, würde eine fachliche Mitteilung an das zuständige Bundesministerium zum Einleiten des Verfahrens ausreichen. Der Bund würde dann eine Länderbedarfsabfrage hinsichtlich möglicher Nachmeldungen von Chartaverpflichtungen vornehmen.

Das Verfahren zum Erlass der o.g. Rechtsverordnung des Bundes würde sich anschließen und nach deren Verabschiedung wird eine entsprechende Notifikation an den Generalsekretär des Europarats erforderlich.

Anmerkung:

In Bezug auf ein mögliches Nachmeldeverfahren ist zu berücksichtigen, dass der bereits durch die aktuell gezeichneten Verpflichtungen erreichte Schutzstatus nach Teil II und III der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sich durch Nachmeldungen nicht verändern wird. Vgl. hierzu Rn. 13 und 14 des Sprachencharta-Berichts 2016 (Drs. 18/4067). Insoweit ist offen, welche Priorität der Bund dem o.g. Nachmeldeverfahren einräumen wird.

**Zu b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes,
Gesetzentwurf Drs. 19/276:**

1. Zur beabsichtigten Änderung des § 82b LVwG gemäß LT-Drs. 19/276

Nach dem geltenden § 82b Abs. 1 S. 2 LVwG können bislang in den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und in der kreisfreien Stadt Flensburg sowie im Kreis Rendsburg-Eckernförde bei Behörden auch in dänischer Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt werden. Die Norm soll sicherstellen, dass die regionalen Besonderheiten bei der Verwendung von Sprachen geachtet werden, was auch für den Umgang zwischen Bürgerinnen und Bürgern vor Ort mit der Verwaltung mit Ortsbezug, d.h. mit Sitz in der jeweiligen Region gelten soll. Die Menschen sollen in den Regionen in den Regionalsprachen mit der dortigen Verwaltung bzw. in den jeweiligen Minderheitensprachengebieten mit der dortigen Verwaltung kommunizieren können.

Der Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW sieht nun vor, den § 82b Abs. 1 S. 2 LVwG dahingehend zu ändern, dass künftig auch bei Behörden in der Landeshauptstadt Kiel, auf deren Gebiet eine traditionelle dänische Minderheit ansässig ist, kostenlos in dänischer Sprache Anträge gestellt und Unterlagen eingereicht werden können. Vom Wortlaut erfasst wären sowohl kommunale Behörden als auch Landesbehörden mit Sitz in Kiel, mithin u.a. sämtliche Ministerien, aber auch sonstige Träger der öffentlichen Verwaltung, die der Aufsicht des Landes unterstehen, z.B. Hochschulen.

Die Landesregierung erhebt keine grundsätzlichen fachlichen Einwände gegen den Gesetzentwurf. Diese Einschätzung beruht auf den im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses und des Europaausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags vorgetragenen kommunalen Stellungnahmen aus der Sicht von Behörden der unteren Verwaltungsstufe und auf der fachlichen Einschätzung, dass sich die obersten Landesbehörden mit Sitz in der Landeshauptstadt Kiel als Behörden der oberen Verwaltungsstufe im Wesentlichen auf Steuerungs-, Fach- und Aufsichtsfunktionen konzentrieren und weniger als Behörden der unteren Verwaltungsstufe Anträge und Unterlagen entgegennehmen (*Friedersen/Stadelmann* in: Foerster/Friedersen/Rohde, Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG). Praxis der Kommunalverwaltung A 15 SH, Stand: September 2016, § 5 Anm. 2.3).

Den eingegangenen Stellungnahmen ist eine breite Zustimmung zur Gesetzesinitiative zu entnehmen. Insbesondere die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände hat keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf vorgetragen (Umdruck 19/564) und die Landeshauptstadt Kiel hat ihn ausdrücklich begrüßt, obwohl sie einräumt, den zusätzlichen Verwaltungsaufwand nicht abschätzen zu können (Umdruck 19/534). Sowohl die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände als auch die Landeshauptstadt Kiel vertreten Behörden der unteren Verwaltungsstufe, bei denen regelmäßig Anträge gestellt und Unterlagen eingereicht werden (*Friedersen/Stadelmann a.a.O. Vor § 4 Anm. 3*).

Zwar präferiert der Minderheitenbeauftragte beim Ministerpräsidenten, MdL Johannes Callsen (CDU), bei grundsätzlicher Befürwortung des Anliegens angesichts des weiten Anwendungsbereiches des Entwurfes (Erstreckung auch auf die Ministerien) eine untergesetzliche Regelung. Er hat in seiner Stellungnahme vom 23.01.2018 darauf hingewiesen, dass er „... *eine Regelung unterhalb der Gesetzesebene ...*“ für zielführend halte, „... *etwa als ein Verwaltungserlass*“. Dabei könne berücksichtigt werden, dass in der Landeshauptstadt Kiel alle obersten Landesbehörden ihren Sitz hätten und bei einer Annahme des Gesetzentwurfes der Abgeordneten des SSW (LT-Drs. 19/276) bei diesen dann Anträge in dänischer Sprache gestellt und Dokumente in dänischer Sprache vorgelegt werden könnten (Umdruck 19/589 S. 3). Zugleich stellt der Minderheitenbeauftragte aber fest, dass „... *in einigen Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren oberste Landesbehörden in der Landeshauptstadt Kiel für die kreisfreien Städte, d.h. auch für Flensburg, zuständig ...*“ sind, was zur Folge habe, „... *dass Einrichtungen der dänischen Minderheit bei Kontakten zu diesen Kieler Behörden aufgefordert wurden, die notwendigen Dokumente ins Deutsche übersetzen zu lassen*“. An diesem Punkt, so die Stellungnahme des Minderheitenbeauftragten, „... *entspricht die Praxis nicht der Absicht des Gesetzgebers*“, und der Minderheitenbeauftragte stellt ebenfalls einen Nachbesserungsbedarf fest (Umdruck 19/589 S. 2).

Für die Tätigkeit der Sozialbehörden ist zu beachten, dass gemäß § 336 Abs. 3 Nr. 7 b) LVwG im Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuchs (SGB) einheitlich das speziellere Sozialverwaltungsverfahren des „Zehnten Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) gilt, sodass hier nicht die §§ 82a, 82b

LVwG Anwendung finden können, sondern die im Verhältnis zu § 82a Abs. 2 LVwG striktere Regelung des § 19 SGB X („Soll“-Regelung statt „Kann“-Regelung).

2. Einschätzung des Alternativvorschlags in der Stellungnahme des Minderheitenbeauftragten des Ministerpräsidenten zu LT-Drs. 19/276 (Umdruck 19/589):

Der Minderheitenbeauftragte des Ministerpräsidenten regt angesichts der mit einer Änderung des § 82b Abs. 1 S. 2 LVwG gemäß der LT-Drs. 19/276 einhergehenden Anwendbarkeit u.a. auf die obersten Landesbehörden auch eine untergesetzliche Regelung für den Bereich der obersten Landesbehörden an, etwa durch Verwaltungserlass.

Die Eignung eines solchen untergesetzlichen Vorgehens zur Beseitigung etwaiger Defizite des Anwendungsbereichs des § 82b LVwG ist angesichts von verwaltungsrechtlichen Bedenken und Erwägungen der Gleichbehandlung im Hinblick auf das Verhältnis zu § 82a LVwG zumindest zweifelhaft.

Nach bislang geltendem Recht werden Anträge, die außerhalb des Anwendungsbereichs des § 82b LVwG an kommunale Behörden und Landesbehörden – auch oberste Landesbehörden – mit Sitz in der Landeshauptstadt Kiel in dänischer Sprache gestellt werden, oder entsprechende dänischsprachige Unterlagen nach § 82a Abs. 2 bis 4 LVwG behandelt, sofern das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht anwendbar ist (und nicht z.B. im Verfahren der Sozialbehörden das speziellere, bundesrechtlich geregelte Sozialverfahrensrecht des SGB X vorrangig ist).

Nach § 82a Abs. 2 Satz 1 LVwG „kann“ die jeweilige Behörde bei in dänischer Sprache vorgelegten Anträgen oder Unterlagen die Vorlage einer vom Antragsteller zu bezahlenden Übersetzung verlangen, sie muss es aber nicht. Insbesondere kann sie auf solche Übersetzungen verzichten, wenn keine Unklarheiten bestehen. Insoweit steht der Behörde freies Ermessen zu (*Albert/Zimmermann* in: Foerster/Friedersen/Rohde, Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG). Praxis der Kommunalverwaltung A 15 SH, Stand: Juni 2014, § 82a Anm. 1 und 2). Im Ausgangspunkt kann schon heute jede Behörde für sich zumindest die Ausübung dieses freien Ermessens durch einen verwaltungsinternen Erlass dahingehend regeln, wann unter welchen Voraussetzungen dänischsprachige

Anträge und Unterlagen anzunehmen sind, ohne dass vom Antragsteller eine auf dessen Kosten erstellte Übersetzung verlangt wird. Für nachgeordnete Behörden der jeweiligen Ministerien sind insoweit bspw. auch ressortbezogene Runderlasse oder ein durch den Ministerpräsidenten verfügter, zur Stärkung der Sprache der dänischen Minderheit im Verwaltungsverfahren geleiteter (= minderheitenpolitischer) Zentral-Runderlass denkbar. Für den Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Kiel wäre eine entsprechende untergesetzliche Regelung aufgrund der kommunalen Organisationshoheit (Art. 54 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein) dagegen der freien Entscheidung des Kieler Oberbürgermeisters für die ihm unterstellte Stadtverwaltung vorbehalten; eine mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angestrebte Verpflichtung Kiels bestünde nicht.

Eine untergesetzliche Erlassregelung ist allerdings auch nicht geeignet, eine vollständige rechtssichere Gleichstellung des Dänischen im Gebiet der Stadt Kiel mit den übrigen Sprachgebieten nach § 82b LVwG zu bewirken. Die Regelung mittels Erlass begegnet vor allem dann rechtlichen Bedenken, wenn es um den Beginn oder die Einhaltung von gesetzlichen Fristen geht.

Nach § 82a Abs. 3 LVwG beginnt im Falle, dass durch eine Anzeige, einen Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden soll, innerhalb derer eine Behörde tätig werden muss, die Frist zugunsten der Behörde erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, wenn ein in fremder Sprache eingegangener Antrag der Behörde in Übersetzung vorliegt. Ein behördliches Ermessen ist hier nicht vorgesehen. § 82b Abs. 3 LVwG regelt genau für diesen Fall eine gesetzliche Ausnahme für u.a. die dänische Sprache. Durch einen bloß untergesetzlichen Verwaltungserlass, auch außerhalb des dänischen Sprachbereichs Anträge in dänischer Sprache kostenfrei anzunehmen, wird hingegen keine derartige rechtssichere Ausnahme zur gesetzlichen Fristenregelung nach § 82a Absatz 3 LVwG geschaffen.

Eine vergleichbare Situation stellt sich auch in § 82a Abs. 4 LVwG. Auch hier ist für die Fristwahrung gegenüber einer Behörde zugunsten einer oder eines Beteiligten das Vorliegen einer Übersetzung notwendig. Ein Ermessensspielraum ist nicht geregelt. Wiederrum schafft § 82b Abs. 4 LVwG im Anwendungsbereich des § 82b Abs. 1 LVwG hiervon eine Ausnahme; davon nicht erfasst sein können aber (Sprach-)Regionen, in denen

lediglich per Erlass eine behördliche Sprachkompetenz in dänischer Sprache vorgesehen ist. Hier gilt weiter die Grundsatznorm des § 82a Abs. 4 LVwG.

In einem Erlass in obigem Sinne, der die dänische Sprache als „Quasi-Amtssprache“ ergänzend zu den Regeln des § 82b Abs. 2 LVwG betrachtet, mag zwar eine Regelung aufgenommen sein, die entgegen der klaren Formulierungen in § 82a Abs. 3 und 4 LVwG auch hiervon Ausnahmen macht. Anders als die gesetzliche Regelung in § 82b LVwG wäre eine solche Ausnahme im Erlasswege aber nicht geeignet, Abweichungen von zwingenden gesetzlichen Fristregelungen zu schaffen. Denn ein Verzicht auf die Beachtung von Fristen aufgrund eines Erlasses, der dies *contra legem* anordnet, mag zwar auf den ersten Blick unproblematisch erscheinen, da gerade die Behörden durch den Erlass gebunden sein sollen und die Missachtung der Regeln nach § 82a Abs. 3 und 4 LVwG schließlich im Sinne und zugunsten der auf Dänisch antragenden Bürgerinnen und Bürger erfolgt. Jedoch handelt es sich sowohl bei gesetzlichen Fristen im Verwaltungsverfahrensrecht wie im Verwaltungsprozessrecht als auch bei gesetzlichen Ausschlussfristen im materiellen Recht nicht um dispositive Regelungen, die zwischen den Beteiligten grundsätzlich frei geändert, insbesondere verlängert werden könnten, sondern um Instrumente sowohl zur Sicherung einer zügigen Verwaltungsabwicklung als auch zur Schaffung von Rechtssicherheit (vgl. Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 08.07.1982 – 2 BvR 1187/80 –, BVerfGE 61, 82, 111 = NJW 1982, 2173, 2176f.; *Kallerhoff/Stamm* in: *Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar*, 9. Aufl. 2018, § 31 Rdnr. 8; *Michler* in: *Bader/Ronellenfitsch, BeckOK VwVfG*, 38. Ed. Stand: 01.01.2018, § 31 Rdnr. 13; *Schmidt-Aßmann* in: *Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar*, 81. EL September 2017, Art. 19 GG Rdnr. 237f.). Das Erfordernis der Rechtssicherheit gebietet es, dass überall dort, wo Akte mit dem Anspruch rechtlicher Verbindlichkeit gesetzt werden, den Betroffenen möglichst schnell Gewissheit über das für sie Verbindliche zuteilwird (Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 20.04.1982 – 2 BvL 26/81 –, NJW 1982, 2425, 2426). Insbesondere gesetzliche Genehmigungsfiktionen im Sinne von § 111a LVwG zugunsten der oder des Antragenden oder gesetzliche formelle oder materielle Ausschlussfristen oder Präklusionsvorschriften, mit welchen zu späte Einwendungen der oder des Antragenden zu deren bzw. dessen Lasten nicht mehr berücksichtigt werden (z.B. im Planfeststellungsverfahren gem. § 140 Abs. 4 S. 3 LVwG), dürfen und können nicht durch untergesetzliche Verwaltungsvorschrift umgan-

gen werden (*Michler* in: Bader/Ronellenfisch, BeckOK VwVfG, 38. Ed. Stand: 01.01.2018, § 31 Rdnr. 13, 17ff.). Dies kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn einer derartigen gesetzlichen Frist in „mehrpoleigen“ Rechtsbeziehungen (d.h. in Mehrparteienverhältnissen und nicht lediglich im Verhältnis Behörde – antragstellende/r Bürger/in) bei gegensätzlichen Rechts- und Interessenlagen im Einzelfall auch drittschützer Charakter zukommen kann (Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 08.07.1982 – 2 BvR 1187/80, BVerfGE 61, 82, 111 = NJW 1982, 2173, 2176).

Das zu § 82a LVwG parallel laufende Sozialverfahrensrecht des „Zehnten Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X)“ ist das speziellere Recht vor den Sozialbehörden (§ 336 Abs. 3 Nr. 7 b LVwG). Ob es innerhalb der „Soll“-Regelung des § 19 Abs. 2 Satz 1 SGB X seinerseits einen Spielraum für einen verwaltungsinternen Erlass lässt, vorgelegte dänischsprachige Dokumente (im Verhältnis zu anderen fremdsprachigen Dokumenten) als atypische Ausnahmesituation zu sehen, die ein anderes Behördenhandeln (nämlich: Verzicht auf die Vorlage der bezahlten Übersetzung) legitimiert, erscheint fraglich, aber nicht ausgeschlossen. Allerdings gelten die zur Wahrung von Fristen aufgeführten Bedenken im Hinblick auf die § 82a Abs. 3 LVwG entsprechende Fristenregelung in § 19 Abs. 3 SGB X auch hier. Gegenüber § 82a Abs. 4 LVwG fingiert § 19 Abs. 4 SGB X allerdings zugunsten eines Antragstellers zusätzlich den fristgerechten Eingang der Anzeige, des Antrags oder der Willenserklärung in fremder Sprache, wenn die Behörde in der Lage ist, diese zu verstehen.

3. Zum voraussichtlichen Verwaltungsmehraufwand und zur Frage der Konnexität

Der tatsächliche künftige Mehraufwand für die Verwaltung infolge einer wie auch immer gearteten Erweiterung der Möglichkeiten, sich in dänischer Sprache an Behörden zu wenden, kann, wie auch der Stellungnahme der Stadt Kiel zu entnehmen ist (LT-Umdr. 19/534), derzeit nicht eingeschätzt werden.

Hinsichtlich der Frage, ob eine unmittelbare landesgesetzliche Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 82b LVwG nach Maßgabe der LT-Drs. 19/276 Konnexität, das heißt finanzielle Ausgleichspflichten wegen der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter

neuer öffentlicher Aufgaben nach Artikel 57 Abs. 2 LV, gegenüber der kommunalen Ebene – hier der Stadt Kiel – begründen würde, ist Folgendes festzuhalten: Als eine solche Ausgleichspflicht begründende *Sachaufgaben* werden nur konkrete, gesetzgebundene Verwaltungsaufgaben gegenüber der Bevölkerung oder für diese, d.h. solche mit Außenwirkung, nicht dagegen verwaltungsinterne Tätigkeiten oder Organisationsaufgaben, die nur der Unterstützung oder Vorbereitung einer Vielzahl von Sachaufgaben dienen, erfasst. Bloße Verpflichtungen zur Befolgung von (verfahrens-) rechtlichen Vorschriften, die nicht allein an die kommunale, sondern auch an die staatliche Ebene (Land) und sonstige Verwaltungsträger adressiert sind – wie hier insbesondere an die Landesverwaltung mit Sitz in Kiel –, fallen daher nicht unter die konnexitätsrelevante Verpflichtung von Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erfüllung „bestimmter öffentlicher Aufgaben“ im Sinne des Art. 57 Abs. 2 LV. Dies gilt jedenfalls, solange diese verfahrensrechtlichen Vorschriften nicht im Zusammenhang mit einem konkreten Aufgabengebiet bestimmter, mit Außenwirkung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zu erledigender Verwaltungsangelegenheiten stehen, mit deren Wahrnehmung die Gemeinden und Gemeindeverbände beauftragt sind (Urteil des Landesverfassungsgerichts des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26.11.2009 – 9/08 –, zit. nach juris Rdnr. 56 ff.; Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 20.05.2005 – Vf. 34-VIII-04 –, zit. nach juris Rdnr. 148). Entsprechendes gilt auch für die alle Verwaltungsträger mit Sitz in Kiel gleichermaßen treffende, lediglich verfahrensrechtliche Verpflichtung zur kostenlosen Annahme und notwendigenfalls Übersetzung dänischer Dokumente i.S.v. § 82b LVwG.

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
8	1	a	i				0			Durch DSFS (KitaG)	<p>Eine Zeichnung von Verpflichtung nach Art. § 8 Abs. 1a i, ii, iii für <u>Dänisch</u> setzt voraus, dass die betreffenden Angebote zur vorschulischen Erziehung von staatlichen Stellen vorgehalten werden. Durch Angebote anderer, nicht-staatlicher Stellen, wie dem dänischen Schulverein, können diese Chartaverpflichtungen rechtlich nicht erfüllt werden. Vor diesem Hintergrund wurde seinerzeit für Dänisch die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1a iv. gezeichnet, die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt in den dänischen Kindertagestätten gem. § 25 Abs. 2 KitaG hingegen im Sinne des Art. 8 Abs. 1a i.</p> <p>Votum: <u>Keine</u> Zeichnung der Verpflichtungen nach § 8 Abs. 1a i, ii, iii für Dänisch</p>
			ii				0			Durch DSFS (KitaG)	<p>Die rechtliche Verpflichtung kann durch den dänischen Schulverein formal nicht erfüllt werden (vgl. zu Art. 8 Abs. 1a i).</p> <p>Votum: Keine Zeichnung der Verpflichtung</p>

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
			iii		x		0	x		Durch DSFS (KitaG)	Die rechtliche Verpflichtung kann durch den dänischen Schulverein formal nicht erfüllt werden (vgl. zu Art. 8 Abs. 1a i). Votum: Keine Zeichnung der Verpflichtung
			iv	x	x	x	x	x	x		
8	1	b	i				0			Durch DSFS (Verf. SH, SchulG)	Artikel 8, Abs. 1 b) i. sieht vor, den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- und Minderheitensprachen anzubieten. Ein solches Angebot wäre flächendeckend vorzusehen. Schleswig-Holstein bietet Dänisch bisher nach Art. 8 Abs. 1 b) iv. an den Schulen an, an denen zu einem ein Bedarf erkannt wird und zum anderen entsprechende Lehrkräfte mit den notwendigen sprachlichen Kompetenzen vorhanden sind. Dieses Angebot kann jedoch nicht flächendeckend erfolgen. Die Schulen der dänischen Minderheit bieten einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in der Minderheitensprache an. Votum: Keine Zeichnung der Verpflichtung

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/ Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
			ii				0			Durch DSFS (Verf. SH, SchulG)	<p>Artikel 8, Abs. 1 b) ii. sieht vor, einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- und Minderheitensprachen anzubieten. Ein solches Angebot wäre flächendeckend vorzusehen.</p> <p>Schleswig-Holstein bietet Dänisch bisher nach Art. 8 Abs. 1 b) iv. an den Schulen an, an denen zu einem ein Bedarf erkannt wird und zum anderen entsprechende Lehrkräfte mit den notwendigen sprachlichen Kompetenzen vorhanden sind. Dieses Angebot kann jedoch nicht flächendeckend erfolgen. Die Schulen der dänischen Minderheit bieten einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in der Minderheitensprache an.</p> <p>Votum: Keine Zeichnung der Verpflichtung</p>
			iii			x	0	0	x	Durch DSFS (Verf. SH, SchulG)	<p>Artikel 8, Abs. 1 b) iii. sieht vor, dass innerhalb des Grundschulunterrichts der Unterricht der betreffenden Minderheitensprache in ihrem Sprachgebiet unter Berücksichtigung der Situation dieser Sprache als integrierender Teil des Lehrplans vorzusehen ist. Ein solches Angebot wäre flächendeckend vorzusehen.</p> <p>Schleswig-Holstein bietet Dänisch und Friesisch bisher nach</p>

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/ Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
											<p>Art. 8 Abs. 1 b) iv. an den Schulen an, an denen zu einem ein Bedarf erkannt wird und zum anderen entsprechende Lehrkräfte mit den notwendigen sprachlichen Kompetenzen vorhanden sind. Dieses Angebot kann jedoch nicht flächendeckend erfolgen. Die Schulen der dänischen Minderheit bieten einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in der Minderheitensprache an.</p> <p>Votum: Keine Zeichnung der Verpflichtung</p>
			iv	x	x		x	x	0	Aufwachsendes System (Ndt.)	<p>Für <u>Niederdeutsch</u> wurde bereits die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 b) iii gezeichnet, die weitergehender als Art. 8 Abs. 1 b) iv. ist. Allerdings wird diese derzeit lt. Bewertung des Sachverständigenrates nicht erfüllt, weil der Unterricht zwar an 29 Projektschulen im Grundschulbereich, aber nicht flächendeckend an den Schulen eingerichtet worden sei. Außerdem fehlen auch die geforderten Fachanforderungen, da Niederdeutsch kein offizielles Unterrichtsfach ist. Für Niederdeutsch gibt es Leitfäden für die Umsetzung der Minderheiten- bzw. Regionalsprache im Unterricht.</p> <p>Votum: Eine zusätzliche Zeichnung von Art. 8 Abs. 1 b) iv</p>

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
											würde keinen zusätzlichen Nutzen bedeuten, daher sollte auf die Zeichnung der Verpflichtung verzichtet werden.
		c	i				0			Durch DSFS (Verf. SH, SchulG)	<p>Artikel 8, Abs. 1 c) i. sieht vor, dass Unterricht in Sekundarbereich in den betreffenden Regional- und Minderheitensprachen anzubieten. Ein solches Angebot wäre flächendeckend vorzusehen.</p> <p>Schleswig-Holstein bietet <u>Dänisch</u> bisher nach Art. 8 Abs. 1 c) iv. an den Schulen an, an denen zu einem ein Bedarf erkannt wird und zum anderen entsprechende Lehrkräfte mit den notwendigen sprachlichen Kompetenzen vorhanden sind. Dieses Angebot kann jedoch nicht flächendeckend erfolgen.</p> <p>Die Schulen der dänischen Minderheit bieten einen erheblichen Teil des Unterrichts in der Sekundarstufe in der Minderheitensprache an.</p> <p>Votum: Keine Zeichnung der Verpflichtung</p>
			ii				0			Durch DSFS (Verf. SH, SchulG)	<p>Artikel 8, Abs. 1 c) ii. sieht vor, einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- und Minderheitensprachen anzubieten. Ein solches Angebot wäre flächendeckend vorzusehen.</p>

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/ Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
											<p>Schleswig-Holstein bietet Dänisch bisher nach Art. 8 Abs. 1 b) iv. an den Schulen an, an denen zu einem ein Bedarf erkannt wird und zum anderen entsprechende Lehrkräfte mit den notwendigen sprachlichen Kompetenzen vorhanden sind. Dieses Angebot kann jedoch nicht flächendeckend erfolgen. Die Schulen der dänischen Minderheit bieten einen erheblichen Teil des Unterrichts in der Sekundarstufe in der Minderheitensprache an.</p> <p>Votum: Keine Zeichnung der Verpflichtung</p>
			iii	x		x	x	0	x	Aufwachsendes System (FRL)	<p>Artikel 8, Abs. 1 c) iii. sieht vor, dass innerhalb des Unterrichts in der Sekundarstufe der Unterricht der betreffenden Minderheitensprache in ihrem Sprachgebiet unter Berücksichtigung der Situation dieser Sprache als integrierender Teil des Lehrplans vorzusehen ist. Ein solches Angebot wäre flächendeckend vorzusehen.</p> <p>Schleswig-Holstein bietet Friesisch bisher nach Art. 8 Abs. 1 c) iv. an den Schulen an, an denen zu einem ein Bedarf erkannt wird und zum anderen entsprechende Lehrkräfte mit den notwendigen sprachlichen Kompetenzen vorhanden sind. Dieses Angebot kann jedoch nicht flächendeckend erfolgen.</p>

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
											Votum: Keine Zeichnung der Verpflichtung
			iv	x	x		x	x	0	Aufwachsendes System (Ndt.)	Für <u>Niederdeutsch</u> wurde bereits die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 c) iii gezeichnet, die weitergehend als Art. 8 Abs. 1 b) iv. ist. Allerdings wird diese derzeit lt. Bewertung des Sachverständigenrates nicht erfüllt, weil der Unterricht zwar an 8 Projektschulen im Bereich der Sekundarstufe I, aber nicht flächendeckend an den Schulen eingerichtet worden sei. Außerdem fehlen auch die geforderten Fachanforderungen, da Niederdeutsch kein offizielles Unterrichtsfach ist. Für Niederdeutsch gibt es Leitfäden für die Umsetzung der Regionalsprache im Unterricht. Votum: Eine zusätzliche Zeichnung von Art. 8 Abs. 1 b) iv würde keinen zusätzlichen Nutzen bedeuten, daher sollte auf die Zeichnung der Verpflichtung verzichtet werden.
		d	i								
			ii								
			iii	x							

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/ Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
			iv			0	0	0		Berufsfachschule Niebüll	<p>Die Zeichnung dieser vorgeschlagenen Verpflichtung würde bedeuten, dass das Land für die Minderheitensprachen Dänisch und Friesisch in ihrem jeweiligen Sprachgebiet sowie für die Regionalsprache Niederdeutsch landesweit eine der Maßnahmen nach i, ii oder iii zumindest für diejenigen Schüler anwendet, die - oder wo es in Betracht kommt - deren Familien es wünschen, wenn deren Zahl groß genug ist, d.h. gem.</p> <ul style="list-style-type: none"> i. die berufliche Bildung in der Regional- bzw. Minderheitensprache anbieten, ii. einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in der Regional- bzw. Minderheitensprache anbieten, iii. innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht in der Regional- bzw. Minderheitensprache als integrierenden Teil des Lehrplans vorsehen. <p>Die Verpflichtung würde sich entsprechend der jeweiligen Sprachgebiete für Friesisch auf den Kreis Nordfriesland, für Dänisch auf die Stadt Flensburg, die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg und den nördlichen Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde und die Landeshauptstadt Kiel beziehen, für Niederdeutsch wäre ganz Schleswig-Holstein betroffen.</p>

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/ Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
											<p>Angebote in Dänisch, Niederdeutsch und Friesisch sollten an den berufsbildenden Schulen entsprechend der Nachfrage gemacht werden.</p> <p><u>Schulen:</u> Derzeit bieten acht berufsbildende Schulen (BBS Husum, BBS Niebüll, BS Oldenburg) bzw. Regionalen Bildungszentren (Eckener Schule, Hannah-Arendt Schule, Handelslehranstalt - alle Flensburg, Elly-Heuss-Knapp-Schule in Neumünster und RBZ Schleswig) Dänisch vorwiegend im Beruflichen Gymnasium, in der Fach- und Berufsoberschule und vereinzelt im dualen System an. In der dualen Ausbildung ist die Berufliche Schule Niebüll an den Interreg-Projekten "Starforce" und "Fit4Jobs" beteiligt und trägt den Herausforderungen der Charta dahingehend Rechnung, dass im Fachunterricht der Berufsschule auch Niederdeutsch für das Führen von Kundengesprächen integrativer Unterrichtsgegenstand ist.</p> <p>Da die feste Fehmarnbeltquerung voraussichtlich große Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die gesamte wirtschaftliche Entwicklung des Landes haben wird, werden alle BBS und RBZ für das Fach Dänisch. Ständig wird geprüft, ob neue Lehrkräfte vorhanden sind und an welchen Standorten das Angebot erweitert werden könnte.</p>

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
											<p>Die Unterrichtsversorgung im berufsbildenden Bereich liegt bei 93 Prozent. Vorrang hat momentan das abgesicherte Angebot von beruflich relevanten Fächern.</p> <p><u>Lehrkräfte:</u> Dänisch wird seit Jahren aufgrund fehlender Lehrkräfte als Mangelfach im berufsbildenden Bereich aufgeführt. In Niederdeutsch und Friesisch gibt es bislang keine Lehrkräfte für den berufsbildenden Bereich. Es gibt wenig interessierte Studierende für das Fach Dänisch als Zweitfach, da Dänisch nur in Schleswig-Holstein angeboten wird. Dadurch würden die Arbeitschancen im Schuldienst außerhalb Schleswig-Holsteins verringert. Gleiches trifft in ähnlicher Form auf Niederdeutsch und Friesisch zu. Daher werden die erweiterten Angebote für ein Dänisch-Studium an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Europa-Universität Flensburg für Dänisch auch als Drittfach bzw. Nachqualifizierung sehr begrüßt.</p> <p><u>Lehrpläne:</u> In Dänisch liegen Lehrpläne im vollzeitschulischen und dualen Bereich vor, nicht für Friesisch und Niederdeutsch. In der dualen Ausbildung gelten die bundesweiten Rahmenlehrpläne, in denen die beruflichen Fächer Vorrang haben.</p> <p><u>Unterrichtsmaterial:</u> Niederdeutsch und Friesisch sind im auf-</p>

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/ Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
											<p>wachsenden System. Berufsbezogenes Material liegt nicht vor. Der Mangel an berufsbezogenem Unterrichtsmaterial betrifft auch Dänisch, immerhin liegt in Dänemark Fachliteratur vor, die didaktisch aufgearbeitet werden kann. Wegen der bundesweit geringen Schülerzahlen sind kaum Schulbuchverlage an der Entwicklung von Materialien interessiert. Die Schülerzahlen verringern sich weiter, wenn es um berufsbezogenes Material geht.</p> <p><u>Schülerinnen und Schüler:</u> Landesweit werden im berufsbildenden Bereich 1.272 Schülerinnen und Schüler - vorwiegend mit den Zielniveaus B1 bzw. B2 gemäß Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) - in Dänisch beschult. Die Zahlen sind seit Jahren konstant, in manchen Jahren etwas rückläufig. Trotz des großen Engagements der Schulen und Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler für Dänisch zu interessieren, entscheiden sich diese in der Mehrzahl für andere Sprachen.</p> <p>Aufgrund zumeist erwachsener Schülerinnen und Schüler mit Wahlmöglichkeiten bzgl. der Fremdsprache/n im berufsbildenden Bereich wird kontinuierlich geprüft, ob eine Nachmeldung mit daraus entstehenden Verpflichtungen bzgl. Dänisch, Frie-</p>

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
											<p>sich und Niederdeutsch im berufsbildenden Bereich für alle Regionen und kreisfreien Städte entsprechend der Haushaltslage, der Nachfrage und vorhandener Lehrkräfte sinnvoll und umsetzbar sein könnte.</p> <p>Votum: Auf eine Zeichnung der Verpflichtung zum jetzigen Zeitpunkt sollte für Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch verzichtet werden.</p>
		e	i								
			ii	x	x	x	x	x	x		
			iii				0	0	0	<p>Sprachen auch an privaten Hochschulen zulässig</p>	<p>Schleswig-Holstein hat bereits jetzt die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 e) ii übernommen (unter Berücksichtigung der Situation der betreffenden Sprache im jeweiligen Sprachgebiet), Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten.</p> <p>Über die Nutzung von Minderheitensprachen entscheiden die privaten Hochschulen im Rahmen ihrer Hochschulautonomie selbst. Die drei schleswig-holsteinischen nicht-staatlichen Fachhochschulen (FH Wedel, Nordakademie, Duale Hochschule Schleswig-Holstein) haben ein rein technisch bzw. be-</p>

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
											<p>triebswirtschaftlich ausgerichtetes und am Bedarf der kooperierenden Wirtschaftsunternehmen ausgerichtetes Studienangebot, zu dem ein Sprachstudium (das darüber hinaus i.d.R. universitär ausgelegt ist) nicht passt. Einzelne Lehrveranstaltungen in Minderheitensprachen könnten die nicht-staatlichen Fachhochschulen anbieten, aber daran dürften die kooperierenden Unternehmen kaum Interesse haben. Gäbe es ein Interesse der Unternehmen, hätten sie dieses bereits formuliert und es gäbe entsprechende Angebote.</p> <p>Votum: Auf eine Zeichnung der Verpflichtung sollte für Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch verzichtet werden</p>
		f	i								
			ii	x			x	0	0	FRL & Ndt. Werden wie DK an VHS angeboten	Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) und die Europa-Universität Flensburg (EUF) halten ein umfangreiches Angebot für Friesisch und Niederdeutsch vor. In Schleswig-Holstein kann Niederdeutsch an der Universität Kiel als Ergänzungsfach zum Lehramtsstudiengang an Gymnasien belegt werden. Ein vergleichbares Angebot besteht an der Europa-Universität Flensburg. Nordfriesisch kann in Schleswig-Holstein sowohl an der CAU als auch an der EUF studiert

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/ Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
											<p>werden. Nach § 58 Absatz 1 Hochschulgesetz bezieht sich das Weiterbildungsangebot der Hochschulen nur auf die wissenschaftliche Weiterbildung. Für Erwachsenen-/Weiterbildung in anderen (nicht-akademischen) Fällen existiert das Angebot der Volkshochschulen oder ggf. anderer Träger der Weiterbildung.</p> <p>2016 gab es in 26 Volkshochschulen Kurse zur Vermittlung von Niederdeutsch. Diese hatten insgesamt 1.333 Unterrichtsstunden mit 687 Belegungen. Zudem finden in einigen Volkshochschulen einzelne Angebote der kulturellen Bildung oder Führungen auf Niederdeutsch statt (ohne statistischen Beleg). Die Volkshochschule Amrum hat zudem zwei Kurse Friesisch (40 Unterrichtseinheiten und 25 Belegungen) realisiert. In der Volkshochschule Helgoland finden zwei Kurse für Helgoländisches Friesisch/ Halunder (28 UE, 18 Tn) statt. Gemäß § 1 des Weiterbildungsgesetzes haben die Träger und Einrichtungen der Weiterbildung das Recht auf selbständige Lehrplan- und Programmgestaltung.</p> <p>Votum: Die Verpflichtung kann - mangels unmittelbarer staatlicher Zuständigkeit - nicht gezeichnet werden.</p>

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/ Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
			ii	x	x	x	x	x	x		
		g		x	x	x	x	x	x		
		h		x	x	x	x	x	x		
		i		x	x	x	x	x	x		
8	2			x	x	x	x	x	x		
9	1	a	i								
			ii								
			iii								
			iv								
		b	i								
			ii								
			iii	x	x	x	x	x	x		
		c	i								
			ii								
			iii	x	x	x	x	x	x		
		d									
9	2	a		x	x	x	x	x	x		
		b									
		c									
9	3										

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/ Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
10	1	a	i								
			ii								
			iii				0	0	0	WD 603-15, § 82b LVerwG	<p>Die Verpflichtung nach Art. 10 Abs. 1 a) iii. sieht vor, dass die staatlichen Verwaltungsbehörden im Rahmen des Zumutbaren sicherstellen, dass die Bürgerinnen und Bürger in den Sprachgebieten der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen sowohl mündliche und schriftliche Anträge stellen als auch eine Antwort erhalten können.</p> <p>Die rechtliche Zulässigkeit, mündliche und schriftliche Anträge in den Sprachen Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch stellen zu können, wird durch § 82b Abs. 1 Satz 1 u. 2 LVwG erreicht. Eine Einschränkung besteht nach § 82b Abs. 1 Satz 3 LVwG jedoch für die Beantwortung in der betreffenden Sprache insoweit, als dass durch dieses Verwaltungshandeln der Behörde nicht die Rechte Dritter oder die Handlungsfähigkeit von anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigt werden darf.</p> <p>Zudem erfordert der Tatbestand „sicherstellen, dass mündliche Anträge gestellt und eine Antwort erhalten werden kann“ auch das Vorhandensein sprachkompetenten Personals im unmittelbaren Bürgerkontakt. In der jeweiligen Verwaltung müsste dann mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbei-</p>

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
											<p>ter anwesend sein, welche bzw. welcher über eine hinreichende Sprachkompetenz für eine Annahme und Beantwortung mündlicher oder schriftlicher Anträge verfügt. Im Bürgerkontakt müsste selbst für die Verweisung an sprachkundigeres Personal eine so hinreichende Sprachkenntnis in der Regional- oder Minderheitensprache vorhanden sein, dass kein Wechsel in die deutsche Amtssprache erforderlich wird. Eine solch umfassende Sprachkompetenz kann weder für Dänisch, Friesisch oder Niederdeutsch flächendeckend für das jeweilige Sprachgebiet gewährleistet werden. Die Regelung von § 82b Abs. 2 LVWG, wonach eine Behörde bei mangelnden Sprachkenntnissen eine Übersetzung veranlasst, ist für mündliche Anträge in der Praxis ggf. schwer umsetzbar.</p> <p>Votum: Die Verpflichtung kann für Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch <u>nicht</u> gezeichnet werden.</p>
			iv				0	0	0	WD 603-15, § 82b LVerwG	Die rechtliche Zulässigkeit, mündliche und schriftliche Anträge in den Sprachen Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch stellen zu können, wird durch § 82b Abs. 1 Satz 1 u. 2 LVwG erreicht. Eine passive Kompetenz der Verwaltung zur Annahme von

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/ Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
											<p>Anträgen ist damit gegeben.</p> <p>Jedoch schließt der Tatbestand „die Annahme mündlicher Anträge sicherzustellen“ nach Art. 10 Abs. 1 a) iv. als Anforderung auch ein, dass innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates in den Behörden die jeweiligen Bediensteten mit Bürgerkontakt diese Anträge selbst annehmen und verstehen können oder zumindest auf einfachem Sprachniveau der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache umstandslos an eine/einen Bedienstete/Bediensteten der Verwaltungsorganisation mit entsprechender Sprachkompetenz weiterverweisen können.</p> <p>Eine so hinreichende Sprachkompetenz des Personals kann für eine rechtliche verbindliche Übernahme dieser Verpflichtung für Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch nicht garantiert werden kann.</p> <p>Die Regelung von § 82 b Abs. 2 LVWG, wonach eine Behörde bei mangelnden Sprachkenntnissen eine Übersetzung veranlasst, ist für mündliche Anträge in der Praxis ggf. schwer umsetzbar.</p>

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
											Votum: Die Verpflichtung kann für Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch <u>nicht</u> gezeichnet werden.
			v	x	x	x	x	x	x		
		b									
		c				x	0	0	x	WD 603-15, § 82b LVerwG	Die Bestimmung verlangt, dass innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates – insoweit liegt in Abs. 1 keine Beschränkung der betroffenen Behörden auf eine Verwaltungsebene (Landes- oder Kommunalverwaltung) oder auf eine Verwaltungsart (Eingriffsverwaltung oder Leistungsverwaltung) vor –, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, es rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache sich die Vertragsparteien verpflichten, im Rahmen des Zumutbaren zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen. In § 82b Abs. 1 S. 3 LVwG ist die Verwendung der jeweiligen Sprache gegenüber dem Bürger durch die Behörde bedingt durch die vorangegangene Verwendung der entsprechenden Sprache durch den Bürger gegenüber der Behörde. Die Möglichkeit der Antwort der Behörde in gleicher Sprache ist zudem im Einzelfall beschränkt durch Rechte Dritter und die Hand-

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
											<p>lungsfähigkeit der Verwaltung. Der Wortlaut in Art. 10 Abs. 1 lit. c), entsprechende Tätigkeit der Behörde lediglich „zuzulassen“ eröffnet zusammen mit dem „allgemeinen Zumutbarkeitskriterium“ in Abs. 1 insoweit dem Landesgesetzgeber aber weitergehenden Spielraum als die Formulierung „sicherzustellen“ in Art. 10 Abs. 1 lit. a). Die Voraussetzungen für eine Nachmeldung sind daher gegeben.</p> <p>Votum: Die Verpflichtung kann für Dänisch und Friesisch gezeichnet werden.</p>
10	2	a					0	0	x	WD 603-15	<p>Diese Chartaverpflichtung verpflichtet zur Erlaubnis sowie zur Ermutigung, die betreffenden Regional- und Minderheitensprachen <u>innerhalb</u> der örtlichen und regionalen Behörden zu gebrauchen; dieser Gebrauch schließt die mündliche Verwendung sowie die Verwendung in elektronischen Medien, in Dokumenten sowie Schriftstücken in der Kommunikation innerhalb der Behörden ein. Daraus leitet sich auch ein einklagbares Recht zur Nutzung dieser Sprachen innerhalb der Behörden ab.</p> <p>§ 82b Abs. 1 LVwG regelt nur den Gebrauch der Regional- und Minderheitensprachen der Bürgerinnen und Bürger mit</p>

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
											den Behörden. Zudem können für eine verbindliche, so umfassende Zulässigkeit von Dänisch und Friesisch innerhalb von Behörden - welche dann flächendeckend im jeweiligen Sprachgebiet dann Anwendung finden müsste - keine ausreichende Sprachkompetenzen in den Verwaltungen in den örtlichen und regionalen Behörden angenommen bzw. dort gewährleistet werden. Votum: Diese Verpflichtung kann für Dänisch und Friesisch <u>nicht</u> gezeichnet werden.
		b				x	0	0	x	WD 603-15, § 82b LVerwG	Art. 10 Abs. 2 b) stellt darauf ab, dass zugelassen oder dazu ermutigt werden soll, dass Personen in den örtlichen und regionalen Behörden in der Regional- oder Minderheitensprache mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen können. Die rechtliche Zulässigkeit, mündliche und schriftliche Anträge in den Sprachen Dänisch und Friesisch in örtlichen und regionalen Behörden stellen zu können, wird durch § 82b Abs. 1 Satz 1 u. 2 LVwG erreicht. Inwieweit die notwendige Sprachkompetenz faktisch die Annahme mündlicher Anträge in dänischer bzw. friesischer Sprache auf dem erforderlichen Sprachniveau, ggf. auch im Rahmen einer Weiterverweisung

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/ Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
											<p>an einen anwesenden sprachkompetenteren Bediensteten in den örtlichen / regionalen Behörden geleistet werden kann, ist seitens der Landesregierung nicht hinreichend zu beurteilen. Hierzu bedürfte es einer Anhörung der Betroffenen über die Kommunalen Landesverbände.</p> <p>Votum: Die Verpflichtung sollte für Dänisch und Friesisch <u>nicht</u> gezeichnet werden - es sei denn, im Wege der Beteiligung der Kommunalen Landesverbände wird eine positive Einschätzung zur Umsetzbarkeit in den Kommunen abgegeben.</p>
		c									
		d									
		e					0	0	0	Sprachen im Kreistag erlaubt	<p>Bei Zeichnung der Verpflichtung für die Minderheitensprachen Dänisch und Friesisch würde daraus in den jeweiligen Sprachgebieten unmittelbar ein Rechtsanspruch auf den Gebrauch dieser Sprachen in den Sitzungen der Kreistage erwachsen; für die Regionalsprache Niederdeutsch würde ein solcher Rechtsanspruch landesweit entstehen. Dabei legt Art.10 Abs. 2 f auch fest, dass der Gebrauch der Amtssprache in den Sitzungen nicht auszuschließen ist. Dem Zulassen und Ermutigen zum Gebrauch der Minderheiten- und Regional-</p>

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
											<p>sprache steht dann das Öffentlichkeitsprinzip der Sitzungen der Kreistage (§ 30 Kreisordnung) als tragendem Grundsatz des kommunalen Verfassungslebens gegenüber. Diesen gegensätzlichen Ansprüchen müsste durch eine unmittelbare Übersetzung der Regional- und Minderheitensprache in die Amtssprache während der Sitzungen - z.B. durch sprachkundige Bedienstete oder aber durch Dolmetscher – Rechnung getragen werden; der mehrsprachige Sitzungsverlauf wäre auch in der Protokollierung abzubilden.</p> <p>Denn nach Engbers, in: Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Handkommentar, Art. 10 Abs. 2 e) und f) Rn. 50 - 54 ist der Ausschluss oder die Zurücksetzung von Regional- oder Minderheitensprachen unzulässig; ggf. sind Dolmetscher vorzuhalten oder die Übersetzungsleistung einzelner Mitglieder der Versammlung in Anspruch zu nehmen. Dies gelte für die eigentliche Ratsversammlung ebenso wie für selbst gebildete Ausschüsse, Unterausschüsse und andere Teilgremien.</p> <p>Inwieweit erforderliche Übersetzungsmöglichkeiten im Falle der Zeichnung der Verpflichtung in den Kreisen gewährleistet werden und welche Kosten den Kreisen daraus entste-</p>

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
											<p>hen würden, kann nicht abgeschätzt werden.</p> <p>Eine Kostenerstattung durch das Land käme in Betracht, da es sich bei der Durchführung von Sitzungen der Kreistage – und ihrer zugehörigen Ausschüsse und Gremien – um eine originäre Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung handelt.</p> <p>Anmerkung: Während es insbesondere in ländlichen Gemeinden nicht unüblich ist, Sitzungen der Gemeindevertretung auf Niederdeutsch abzuhalten, wird auf Ebene der Kreistage keine vergleichbar ausgeprägte niederdeutsche Sprachkompetenz angenommen.</p> <p>Votum: Die Verpflichtung sollte nicht gezeichnet werden; es sei denn, seitens der kommunalen Landesverbände wird dafür plädiert.</p>
		f				x	0	0	x	Sprachen im Gemeinderat erlaubt	Bei Zeichnung der Verpflichtung für die Minderheitensprachen Dänisch und Friesisch würde daraus in den jeweiligen Sprachgebieten unmittelbar ein Rechtsanspruch auf den Gebrauch dieser Sprachen in den Sitzungen der Gemeindevertretungen erwachsen. Dabei legt Art.10 Abs. 2 f auch fest,

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/ Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
											<p>dass der Gebrauch der Amtssprache in den Sitzungen nicht auszuschließen ist. Dem Zulassen und Ermutigen zum Gebrauch der Regionalsprache steht dann das Öffentlichkeitsprinzip der Sitzungen der Gemeindevertretungen als tragendem Grundsatz des kommunalen Verfassungslebens gegenüber. Diesen gegensätzlichen Ansprüchen müsste durch eine unmittelbare Übersetzung der Minderheitensprache in die Amtssprache während der Sitzungen - z.B. durch sprachkundige Bedienstete oder aber durch Dolmetscher – Rechnung getragen werden; der mehrsprachige Sitzungsverlauf wäre auch in der Protokollierung abzubilden.</p> <p>Denn nach Engbers, in: Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Handkommentar, Art. 10 Abs. 2 e) und f) Rn. 50 - 54 ist der Ausschluss oder die Zurücksetzung von Regional- oder Minderheitensprachen unzulässig; ggf. sind Dolmetscher vorzuhalten oder die Übersetzungsleistung einzelner Mitglieder der Versammlung in Anspruch zu nehmen. Dies gelte für die eigentliche Ratsversammlung ebenso wie für selbst gebildete Ausschüsse, Unterausschüsse und andere Teilgremien.</p> <p>Inwieweit erforderliche Übersetzungsmöglichkeiten im Falle</p>

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/ Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
											<p>der Zeichnung der Verpflichtung in den Kommunen gewährleistet werden und welche Kosten den Kommunen daraus entstehen würden, kann nicht abgeschätzt werden. Eine Kostenerstattung durch das Land käme in Betracht, da es sich bei der Durchführung von Sitzungen der Gemeindevertretungen – und ihrer zugehörigen Ausschüsse und Gremien – um eine originäre Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung handelt.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Aus Sicht des Sachverständigenausschusses wird diese für Niederdeutsch gezeichnete Verpflichtung als erfüllt angesehen, da es insbesondere in ländlichen Gemeinden nicht unüblich ist, Sitzungen der Gemeindevertretung auf Niederdeutsch abzuhalten. Für die Regionalsprache Niederdeutsch kann jedoch auch von einer örtlich ggf. ausgeprägten wenn nicht aktiven, dann doch zumindest weitgehenden passiven Sprachkompetenz ausgegangen werden. Für Dänisch und Friesisch ist ein vergleichbar großes Sprachverständnis nicht anzunehmen; unmittelbare Übersetzungen wären zwingend erforderlich.</p> <p>Votum: Die Verpflichtung sollte nicht gezeichnet werden;</p>

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
											es sei denn, seitens der kommunalen Landesverbände wird dafür plädiert.
		g			x		0	x	0	Zweisprachige Ortschilder auch in DK und Ndt.	<p>Die Nachmeldung der in Schleswig-Holstein bestehenden Zulässigkeit von zweisprachigen Ortstafeln (Zeichen 310 der StVO) ist unkritisch zu sehen, da es sich bei der entsprechenden Zulassung um eine bereits bestehende Regelung handelt.</p> <p>Zugelassen sind Namenszusätze in Friesisch (§ 6 FriesischG v. 13.12.2004, zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. v. 30.06.2016, GVOBl. S. 534) sowie in Dänisch und Niederdeutsch (Erlass des Landes-Verkehrsministeriums v. 31.03.2009). Die zweisprachige Ausführung der Ortstafel ist für die Gemeinden freiwillig.</p> <p>Votum: Art. 10 Abs. 2 g) wird hinsichtlich der Beschriftung von Ortstafeln (Zeichen 310 der StVO) in Dänisch und Niederdeutsch in Schleswig-Holstein bereits umgesetzt und kann somit nachgemeldet werden.</p> <p>Darüber hinaus können gemäß § 6 Absatz 1 FriesischG im</p>

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
											Kreis Nordfriesland auch Ortshinweistafeln, Hinweistafeln zu besonderen touristischen Zielen und Routen, Hinweistafeln zu Gewässern sowie die wegweisende Beschilderung an Straßen zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache erfolgen. Die Umsetzung erfolgt nach Maßgabe des auf Basis von § 46 Absatz 2 StVO ergangenen Erlasses des Landesverkehrsministeriums v. 16.08.2016.
10	3	a									
		b					0	0	0	§ 82b LVerwG	Art. 10 Abs. 3 zielt auf die Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen – ungeachtet, ob die Dienstleistung von öffentlichem Interesse von Verwaltungsbehörden oder aber in einer privatrechtlichen Organisationsform vorgehalten bzw. angeboten wird. Die Regelungen des § 82b Abs. 1 LVwG für die Sprachen Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch betreffen jedoch nur das Verhältnis zwischen Bürger und Behörde, sie erfassen nicht auch das Verhältnis zwischen Bürger und lediglich der Kontrolle der öffentlichen Hand unterliegenden, privatrechtlich verfassten Leistungsträgern (z.B. Stadtwerke GmbH). Die bestehenden Regelungen erfüllen die Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 3, soweit dieser dem Wortlaut nach auch (im Auftrag

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
											<p>der Verwaltung) in privatrechtlicher Form angebotene Dienstleistungen erfasst, nicht. Hinsichtlich der erforderlichen Sprachkompetenz bei dem Tatbestandsmerkmal „Zulassen bzw. Ermutigen zum Sprachgebrauch“ wird auf die Ausführungen zu Art. 10 Abs. 2 b) verwiesen.</p> <p>Votum: Die Verpflichtung kann <u>nicht</u> gezeichnet werden.</p>
		c					0	0	0	WD 603-15, § 82b LVerwG	<p>Art. 10 Abs. 3 zielt auf die Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen – ungeachtet, ob die Dienstleistung von öffentlichem Interesse von Verwaltungsbehörden oder aber in einer privatrechtlichen Organisationsform vorgehalten bzw. angeboten wird.</p> <p>Die Regelungen des § 82b Abs. 1 LVwG für die Sprachen Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch betreffen jedoch nur das Verhältnis zwischen Bürger und Behörde, sie erfassen aber nicht auch das Verhältnis zwischen Bürger und lediglich der Kontrolle der öffentlichen Hand unterliegenden privatrechtlich verfassten Leistungsträgern (z.B. Stadtwerke GmbH). Die bestehenden Regelungen erfüllen die Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 3, soweit dieser dem Wortlaut nach auch (im Auftrag der Verwaltung) in privatrechtlicher Form angebotene</p>

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
											Dienstleistungen erfasst, nicht. Votum: Die Verpflichtung kann <u>nicht</u> gezeichnet werden.
10	4	a									
		b						0		§ 2 Abs. 2 FriesG	Nach § 2 Abs. 2 Friesisch-Gesetz berücksichtigen das Land Schleswig-Holstein sowie der Kreis Nordfriesland und die Kommunen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland nach Maßgabe der Verpflichtung aus § 1 und § 2 Absatz 1 friesische Sprachkenntnisse im Verfahren zur Einstellung in den öffentlichen Dienst, soweit es im Einzelfall bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit als erforderlich oder wünschenswert erachtet wird. Ausschreibungen werden entsprechend gestaltet. Auch wirken nach § 2 (3) Friesisch-Gesetz im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland das Land Schleswig-Holstein, der Kreis Nordfriesland und die Kommunen darauf hin, dass der Erwerb friesischer Sprachkenntnisse im Fortbildungsangebot für ihre Beschäftigten Berücksichtigung findet. Es ist darauf hinzuweisen, dass für Einstellungen in den öffentlichen Dienst das Leistungsprinzip des Artikel 33 Absatz 2

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/ Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
											<p>Grundgesetz zu berücksichtigen ist und demnach Kenntnisse der Regional- und Minderheitensprachen als spezielles Eignungskriterium bei der Bewerberauswahl nur bei konkret zu besetzenden Stellen, bei denen dieses Kriterium erfüllt sein muss, zum Tragen kommen kann. Bei Ausbildungsstellen der allgemeinen Verwaltung des Landes bzw. bei den ressortübergreifend einzustellenden Nachwuchsführungskräften ist dies z.B. nicht der Fall.</p> <p>Im Bereich der zuständigen Polizeidienststellen im Kreis Nordfriesland sprechen so beispielsweise etwa fünf der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die friesische Sprache so gut, dass sie sich mit Bürgerinnen und Bürgern in dieser Sprache unterhalten können (LT- Drs. 18/4067, Rdn. 259).</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann nicht rechtsverbindlich gewährleistet werden, dass im Sinne von Art. 10 Abs. 4 b) eine ausreichende Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Kenntnissen der Minderheitensprache Friesisch in den Verwaltungen bzw. Behörden vorhanden sind oder künftig sein werden, um die für die nach den Absätzen 1, 2 und 3 des Art. 10 gezeichneten Verpflichtungen zu erfüllen.</p>

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
											Votum: Die Verpflichtung kann <u>nicht</u> gezeichnet werden.
		c		x	x	x	x	x	x		
10	5			x	x	x	x	x	x		
11	1	a	i								
			ii								
			iii				0	0	0	Medienstaatsvertrag HSH und Ausschreibung Lokalfunk	Aufgrund des Grundsatzes der Staatsferne des Rundfunks sowie der damit einhergehenden Programmautonomie der Rundfunkveranstalter haben staatliche Stellen keine bis sehr wenige Möglichkeiten, dafür Sorge zu tragen, dass Rundfunkveranstalter Sendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen anbieten. Die Staatskanzlei kann den Rundfunkveranstaltern gegenüber lediglich Anregungen geben oder sehr abstrakte Vorgaben machen. In der Vergangenheit ist die Staatskanzlei regelmäßig auf den NDR und die MA HSH mit derartigen Bitten herantreten. Eine Vorgabe wurde beispielsweise in den Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk (NDR-Staatsvertrag) mit aufgenommen, wonach gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 NDR-Staatsvertrag „Norddeutschland und die Vielfalt seiner Regionen, ihre Kultur und Sprache [sind] im Programm angemessen zu berücksichtigen“ sind. Wie genau der NDR dies umsetzt, kann und darf die Staats-

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
											<p>kanzlei nicht beeinflussen. Dies obliegt dem Sender selbst und den ihn beratenden unabhängigen Gremien. Sollte es zu einer Novellierung des NDR-Staatsvertrages kommen, wird Schleswig-Holstein als eines der vier NDR-Staatsvertragsländer (HH, NI, MV, SH) anregen, Vertreterinnen und Vertreter der Regional- und Minderheitensprachen in den Rundfunkrat mit aufzunehmen. Durch die Mitarbeit im Rundfunkrat hätten die Vertreterinnen und Vertreter der Regional- und Minderheitensprachen die Möglichkeit, Einfluss auf das Programm auszuüben. Da der NDR-Staatsvertrag gemeinsam mit den übrigen drei NDR-Staatsvertragsländern verhandelt würde, kann die Landesregierung allerdings nicht garantieren, dass Vertreterinnen und Vertreter der Regional- und Minderheitensprachen tatsächlich in den Gremien des NDRs Berücksichtigung finden, auch wenn sich während der Verhandlungen dafür eingesetzt würde.</p> <p>Im Medienstaatsvertrag Hamburg/Schleswig-Holstein sind in den §§ 22 Ziffer 5, 26 Absatz 5 Ziffern 1-3, 28a Absatz 1, 30 Absatz 4 und 32a Ziffer 1 c) Normbefehle zum Schutz der Regional- und Minderheitensprachen hinterlegt. Für die Umsetzung trägt zunächst die Medienanstalt Sorge. Ein darüber hin-</p>

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
											<p>ausgehendes Einwirken ist staatlichen Stellen untersagt.</p> <p>Weitere Maßnahmen zur Berücksichtigung der Regional- und Minderheitensprachen kann die Staatskanzlei nicht vornehmen.</p> <p>Votum: Die Verpflichtung kann für die Niederdeutsch, Dänisch und Friesisch <u>nicht</u> gezeichnet werden.</p>
		b	i								
			ii	x	x	x	x	x	x		
		c	i								
			ii	x	x	x	x	x	x		
		d		x	x	x	x	x	x		
		e	i				0			Flensburg Avis	<p>§ 1 Abs. 1 Landespressegesetz i. V. m. Art. 5 Abs. 1 GG beinhalten die so genannte „Medienfreiheit“. Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seinem Beschluss vom 6. Juni 1989 grundsätzlich zu staatlichen Fördermaßnahmen für die Presse geäußert. Staatliche Fördermaßnahmen für die Presse sind nur dann mit Art. 5 Abs.1 Satz 2 GG vereinbar, wenn jede Einflussnahme auf Inhalt und Gestaltung einzelner Presseerzeugnisse sowie Verzerrungen des publizistischen Wettbe-</p>

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
											<p>werbs insgesamt vermieden werden. Mit Treffen von Maßnahmen, die zur Schaffung und/oder Erhaltung mindestens einer Zeitung (z. B. Flensburg Avis) in einer Minderheitensprache ermutigt und/oder erleichtert werden, würde hier in verfassungsrechtlicher bedenklicher Art und Weise den Grundsatz der Medienfreiheit einschränken.</p> <p>Votum: Verpflichtung kann <u>nicht</u> gezeichnet werden.</p>
			ii	x	x	x	x	x	x		
		f	i								
			ii	x	x	x	x	x	x		
		g									
	2			x	x	x	x	x	x		
	3										
12	1	a			x	x	0	x	x	DK Kulturorganisationen bekommen Förderung	<p>Die Verpflichtungen werden bereits erfüllt und werden es auch weiterhin. Dabei wird die Freiheit der Kunst der anderen anerkannt.</p> <p>Votum: Die Verpflichtung kann gezeichnet werden.</p>

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/ Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
		b			x	x	0	x	x	DK Kulturorganisationen bekommen Förderung	Die Verpflichtungen werden bereits erfüllt und werden es auch weiterhin. Dabei wird die Freiheit der Kunst der anderen anerkannt. Votum: Die Verpflichtung kann gezeichnet werden.
		c		x	x	x	x	x	x		
		d		x	x	x	x	x	x		
		e		x	x		x	x	0	Personal in 2 Plattdeutschzentren & Wiss. Institut ehem. INS)	In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und kulturelle Tätigkeiten stellt das Land mit Hilfe der zwei Zentren für Niederdeutsch sowie dem neu gegründeten Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH (LZN) die geforderte Unterstützung auch für Niederdeutsch sicher. Die personellen Kapazitäten stellen sich wie folgt dar: „Zentrum für Niederdeutsch Leck“: Eine Leiterin „Zentrum für Niederdeutsch Holstein“: Ein Leiter „Länderzentrum für Niederdeutsch“: Als Personal sind neben einer/einem Geschäftsführer/in ein/e wissenschaftliche Mitarbeiter/in und eine Mitarbeiter/in für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen. Durch das vorhandene Personal und die institutionelle Landesförderung ist die dauerhafte Erfüllbarkeit gegeben.

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/ Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
											Votum: Die Verpflichtung kann gezeichnet werden.
		f		x	x	x	x	x	x		
		g		x	x	x	x	x	x		
		h			x			x	0	Erfüllt durch Wiss. Inst. (ehem. INS, Bremen)	Inwieweit das Länderzentrum Niederdeutsch künftig diese Aufgabe – bzgl. Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste - umfangreich erfüllen wird, hängt von der zukünftigen Schwerpunktsetzung ab und kann zu diesem Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Diese Serviceleistungen werden sicher Bestandteil der Arbeit des Länderzentrum Niederdeutsch, ob aber in dem für die Erfüllung dieses Aspekts nötigen Umfang, muss zunächst abgewartet werden. Votum: Zunächst keine Zeichnung der Verpflichtung
12	2			x	x		x	x			
	3			x	x	x	x	x	x		
13	1	a		x	x	x	x	x	x		
		b									
		c		x	x	x	x	x	x		

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
		d		x	x	x	x	x	x		
13	2	a									
		b									
		c		x		x	x	0	x	Soziale Einrichtungen können auf FRL betreuen	<p><u>Krankenhäuser:</u> Das Land hat keine rechtlichen Möglichkeiten, Krankenhäuser zu verpflichten, Patienten in Minderheitensprachen zu behandeln. Dieses wäre auch nicht im Rahmen eines Landeskrankenhausgesetzes <u>nicht</u> möglich, da es eine nach dem bundesrechtlichen Krankenhausfinanzierungsgesetz unzulässiger Eingriff in die unabhängige Betriebsführung der Krankenhäuser wäre. Hinzu kommen Probleme der faktischen Umsetzung. Da der Fachkräftemangel gerade in der Pflege immer dramatischer wird und die Anwerbung ausländischer Fachkräfte immer mehr im Fokus rückt, muss der Schwerpunkt auf ausreichende Deutschkenntnisse der Pflegekräfte liegen.</p> <p><u>Pflegeeinrichtungen:</u> Die Entscheidung einer Einrichtung für Pflege bzw. Eingliederungshilfe, ob sie Bewohnerinnen und Bewohner aufnimmt und betreut und dabei deren Regional- oder Minderheitensprache anwendet, dies eventuell sogar konzeptionell hinterlegt, trifft allein der freie / private Träger der Einrichtung im Rahmen seiner betriebswirtschaftlichen Befugnisse. Die Landesregierung hat darauf keinen Einfluss.</p>

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
											<p>Auch angesichts der angespannten Personalsituation im Bereich Pflege (teilweise auch Eingliederungshilfe) ist es unwahrscheinlich, dass ausreichend Personal mit entsprechender sprachlicher Kompetenz von den Einrichtungen rekrutiert bzw. gehalten wird.</p> <p>Der in der Charta geforderte Sicherstellungsauftrag ist seitens des Landes rechtlich nicht erfüllbar.</p> <p>Votum: Verpflichtung kann <u>nicht</u> gezeichnet werden.</p>
		d									
		e									
14		a		x	x		x	x			
		b		x			x	0		Gem. Absichtserklärung SH - Drenthe, Friesland & Groningen v. 11.11.16	<p>Die gemeinsame Absichtserklärung zur regionalen Zusammenarbeit zwischen dem Bundesland Schleswig-Holstein und den nordniederländischen Provinzen Groningen, Fryslan und Drenthe vom 11.11.2016 identifiziert verschiedene Felder für eine aussichtsreiche und vertiefende Zusammenarbeit, dazu zählt u.a. die Friesische Kultur und Sprache. Ausgehend von der gemeinsamen friesischen Sprachgeschichte streben Schleswig-Holstein und die Provinz Friesland danach eine Zusammenarbeit beim Thema Sprache sowie kulturellen Pro-</p>

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/ Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
											<p>jekten und Ausstellungen an. So hat der Bevollmächtigte des Landes Schleswig-Holstein beim Bund an der Eröffnung der 14. Europäischen Kulturtag am 24.08.17 in Berlin mitgewirkt, die das Museum Europäischer Kulturen den friesischen Bewohnern der Niederlande und Deutschlands gewidmet hatte.</p> <p>Der Frische Rädj/ Friesenrat Sektion Nord e.V. hat mit seiner von Bund und Land geförderten Veranstaltung „Tuhupe Luupe“ unter dem Motto "Mit Rad-Energie nach Leeuwarden“ vom 18. - 20. Mai 2018 eine Rad-Erlebnistour in die europäische Kulturhauptstadt Ljouwert/Leeuwarden (NL) durchgeführt. Die 388 km lange Strecke führte von Bredstedt in Nordfriesland über Helgoland und Ostfriesland bis ins niederländischen Westfriesland. Damit sollte die grenzüberschreitende Verbundenheit der friesischen Volksgruppen demonstriert und auf die europäischen Kulturhauptstadt 2018 Leeuwarden hingewiesen werden.</p> <p>Eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere zwischen regionalen und örtlichen Behörden, wie es Art. 14 b) vorsieht, wird auf Basis der Absichtserklärung jedoch aktuell noch nicht erleichtert oder gefördert.</p>

Artikel	Absatz	Buchstabe	Nummer	DK	FRL	Ndt.	Änd. DK	Änd. FRL	Änd. Ndt.	Beschreibung/Begründung für zusätzliche Anmeldung (lt. Drs. 19/275)	Stellungnahme der Landesregierung zu den vorgeschlagenen Nachmeldungen (d.h. zu den mit „0“ gekennzeichneten Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
											Votum: Diese Verpflichtung kann nicht gezeichnet werden.
Summe				35	36	35	35	36	35		
							24	18	14		
							59	54	49		

Sprachenchartabericht 18/4067

X = bisher angemeldete Punkte

0 = zusätzlich anzumeldende Punkte

Abkürzungen:

DSFS = Dansk Skoleforening for Sydslesvig (Dän. Schulverein)

Verf SH = Landesverfassung SH

SchulG = Schulgesetz SH

KitaG = Kindertagesstättengesetz SH

VHS = Volkshochschulen

LVerwG = Landesverwaltungsgesetz SH

WD 603-15= Gutachten des Wiss. Dienstes vom 17.01.2005

FriesG = Friesischgesetz SH

ehem. INS = ehemaliges Institut für Niederdeutsche Sprache

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen¹

Straßburg/Strasbourg, 5.XI.1992

¹Nichtamtliche Übersetzung

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die diese Charta unterzeichnen, in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um insbesondere die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, zu wahren und zu fördern;
in der Erwägung, dass der Schutz der geschichtlich gewachsenen Regional- oder Minderheitensprachen Europas, von denen einige allmählich zu verschwinden drohen, zur Erhaltung und Entwicklung der Traditionen und des kulturellen Reichtums Europas beiträgt;
in der Erwägung, dass das Recht, im privaten Bereich und im öffentlichen Leben eine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, ein unveräußerliches Recht in Übereinstimmung mit den im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte enthaltenen Grundsätzen darstellt und dem Geist der Konvention des Europarats zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entspricht;
eingedenk der im Rahmen der KSZE geleisteten Arbeit und insbesondere der Schlussakte von Helsinki von 1975 und des Dokuments des Kopenhagener Treffens von 1990;
unter Betonung des Wertes der interkulturellen Beziehungen und der Mehrsprachigkeit sowie in der Erwägung, dass der Schutz und die Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen sich nicht nachteilig auf die Amtssprachen und die Notwendigkeit, sie zu erlernen, auswirken sollte;
in dem Bewusstsein, dass der Schutz und die Stärkung der Regional- oder Minderheitensprachen in den verschiedenen Ländern und Regionen Europas einen wichtigen Beitrag zum Aufbau eines Europas darstellen, das auf den Grundsätzen der Demokratie und der kulturellen Vielfalt im Rahmen der nationalen Souveränität und der territorialen Unversehrtheit beruht;
unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und der geschichtlich gewachsenen Traditionen in den verschiedenen Regionen der Staaten Europas, sind wie folgt übereingekommen:

Teil I – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Charta:

- a. bezeichnet der Ausdruck "Regional- oder Minderheitensprachen" Sprachen,
 - i. die herkömmlicherweise in einem bestimmten Gebiet eines Staates von Angehörigen dieses Staates gebraucht werden, die eine Gruppe bilden, deren Zahl kleiner ist als die der übrigen Bevölkerung des Staates, und
 - ii. die sich von der (den) Amtssprache(n) dieses Staates unterscheiden;
 - iii. er umfasst weder Dialekte der Amtssprache(n) des Staates noch die Sprachen von Zuwanderern;
- b. bezeichnet der Ausdruck "Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird", das geographische Gebiet, in dem die betreffende Sprache das Ausdrucksmittel einer Zahl von Menschen ist, welche die Übernahme der in dieser Charta vorgesehenen verschiedenen Schutz- und Förderungsmaßnahmen rechtfertigt;
- c. bezeichnet der Ausdruck "nicht territorial gebundene Sprachen" von Angehörigen des Staates gebrauchte Sprachen, die sich von der (den) von der übrigen Bevölkerung des Staates gebrauchten Sprache(n) unterscheiden, jedoch keinem bestimmten Gebiet innerhalb des betreffenden Staates zugeordnet werden können, obwohl sie herkömmlicherweise im Hoheitsgebiet dieses Staates gebraucht werden.

Artikel 2 – Verpflichtungen

1. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, Teil II auf alle in ihrem Hoheitsgebiet gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen anzuwenden, die der Begriffsbestimmung in Artikel 1 entsprechen.
2. In Bezug auf jede nach Artikel 3 im Zeitpunkt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung bezeichnete Sprache verpflichtet sich jede Vertragspartei, mindestens fünfunddreißig aus Teil III ausgewählte Absätze oder Buchstaben anzuwenden, darunter mindestens je drei aus den Artikeln 8 und 12 und je einen aus den Artikeln 9, 10, 11 und 13.

Artikel 3 – Einzelheiten der Durchführung

1. Jeder Vertragsstaat bezeichnet in seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde jede Regional- oder Minderheitensprache oder in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil desselben weniger verbreitete Amtssprache, auf welche die nach Artikel 2 Absatz 2 ausgewählten Bestimmungen angewendet werden.
2. Jede Vertragspartei kann jederzeit danach dem Generalsekretär notifizieren, dass sie die Verpflichtungen übernimmt, die sich aus anderen Bestimmungen der Charta ergeben, die sie nicht bereits in ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde bezeichnet hat, oder dass sie Absatz 1 auf andere Regional- oder Minderheitensprachen oder in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil desselben weniger verbreitete andere Amtssprachen anwenden wird.
3. Die nach Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen gelten als untrennbarer Teil der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung und haben vom Tag ihrer Notifikation an dieselbe Wirkung.

Artikel 4 – Bestehende Schutzregelungen

1. Die Bestimmungen dieser Charta sind nicht als Beschränkung oder Beeinträchtigung von Rechten auszulegen, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention gewährleistet sind.
2. Diese Charta lässt in einer Vertragspartei bereits bestehende oder in einschlägigen zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften vorgesehene günstigere Bestimmungen über den Status der Regional- oder Minderheitensprachen oder die Rechtsstellung der Personen, die Minderheiten angehören, unberührt.

Artikel 5 – Bestehende Verpflichtungen

Die Bestimmungen dieser Charta sind nicht so auszulegen, als gewährten sie das Recht, irgendeine Tätigkeit auszuüben oder irgendeine Handlung vorzunehmen, die gegen die Ziele der Charta der Vereinten Nationen oder sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen einschließlich des Grundsatzes der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten verstößt.

Artikel 6 – Information

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass die betroffenen Behörden, Organisationen und Personen über die in dieser Charta festgelegten Rechte und Pflichten informiert werden.

Teil II – Ziele und Grundsätze in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1

Artikel 7 – Ziele und Grundsätze

1. Hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen legen die Vertragsparteien in den Gebieten, in denen solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis folgende Ziele und Grundsätze zugrunde:
 - a. die Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen als Ausdruck des kulturellen Reichtums;
 - b. die Achtung des geographischen Gebiets jeder Regional- oder Minderheitensprache, um sicherzustellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache nicht behindern;
 - c. die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen, um diese zu schützen;
 - d. die Erleichterung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich und/oder die Ermutigung zu einem solchen Gebrauch;

- e. die Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen in den von dieser Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die eine Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen, und anderen Gruppen in diesem Staat mit einer in derselben oder ähnlicher Form gebrauchten Sprache sowie das Herstellen kultureller Beziehungen zu anderen Gruppen in dem Staat, die andere Sprachen gebrauchen;
 - f. die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen auf allen geeigneten Stufen;
 - g. die Bereitstellung von Einrichtungen, die es Personen, die eine Regional- oder Minderheitensprache nicht sprechen, aber in dem Gebiet leben, in dem sie gebraucht wird, ermöglichen, sie zu erlernen, wenn sie dies wünschen;
 - h. die Förderung des Studiums und der Forschung im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen an Universitäten oder in gleichwertigen Einrichtungen;
 - i. die Förderung geeigneter Formen des grenzüberschreitenden Austausches in den von dieser Charta erfassten Bereichen für Regional- oder Minderheitensprachen, die in zwei oder mehr Staaten in derselben oder ähnlicher Form gebraucht werden.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sofern dies noch nicht geschehen ist, jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung zu beseitigen, die den Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache betrifft und darauf ausgerichtet ist, die Erhaltung oder Entwicklung einer Regional- oder Minderheitensprache zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Das Ergreifen besonderer Maßnahmen zugunsten der Regional- oder Minderheitensprachen, welche die Gleichstellung zwischen den Sprechern dieser Sprachen und der übrigen Bevölkerung fördern sollen oder welche ihre besondere Lage gebührend berücksichtigen, gilt nicht als diskriminierende Handlung gegenüber den Sprechern weiter verbreiteter Sprachen.
 3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen das gegenseitige Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes zu fördern, indem sie insbesondere Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber den Regional- oder Minderheitensprachen in die Ziele der in ihren Ländern vermittelten Bildung und Ausbildung einbeziehen und indem sie die Massenmedien ermutigen, dasselbe Ziel zu verfolgen.
 4. Bei der Festlegung ihrer Politik in Bezug auf Regional- oder Minderheitensprachen berücksichtigen die Vertragsparteien die von den Gruppen, die solche Sprachen gebrauchen, geäußerten Bedürfnisse und Wünsche. Sie werden ermutigt, erforderlichenfalls Gremien zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der Regional- oder Minderheitensprachen einzusetzen.
 5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Grundsätze sinngemäß auf nicht territorial gebundene Sprachen anzuwenden. Jedoch werden hinsichtlich dieser Sprachen Art und Umfang der Maßnahmen, die getroffen werden, um dieser Charta Wirksamkeit zu verleihen, flexibel festgelegt, wobei die Bedürfnisse und Wünsche der Gruppen, die diese Sprachen gebrauchen, berücksichtigt und ihre Traditionen und Eigenarten geachtet werden.

Teil III – Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben im Einklang mit den nach Artikel 2 Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen

Artikel 8 – Bildung

1. Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates:
 - a.
 - i. die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - ii. einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - iii. eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder
 - iv. falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;
 - b.
 - i. den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - ii. einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - iii. innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
 - iv. eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;
 - c.
 - i. den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - ii. einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - iii. innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
 - iv. eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht

kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;

d.

- i. die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii. einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- iii. innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
- iv. eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;

e.

- i. an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii. Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten oder
- iii. falls wegen der Rolle des Staates in Bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;

f.

- i. dafür zu sorgen, dass in der Erwachsenen- und Weiterbildung Kurse angeboten werden, die überwiegend oder ganz in den Regional- oder Minderheitensprachen durchgeführt werden, oder
- ii. solche Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung anzubieten oder
- iii. falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;

g. für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;

h. für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;

i. ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.

2. Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.

Artikel 9 – Justizbehörden

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert:

- a. in Strafverfahren:

- i. dafür zu sorgen, dass die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den Regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder
- ii. sicherzustellen, dass der Angeklagte das Recht hat, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, und/oder
- iii. dafür zu sorgen, dass Anträge und Beweismittel, gleichviel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind, und/oder
- iv. auf Verlangen Schriftstücke, die mit Gerichtsverfahren zusammenhängen, in der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache abzufassen,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen;

- b. in zivilrechtlichen Verfahren:

- i. dafür zu sorgen, dass die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den Regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder
- ii. zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder
- iii. zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

- c. in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen:

- i. dafür zu sorgen, dass die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den Regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder

- ii. zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder
 - iii. zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,
wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;
 - d. dafür zu sorgen, dass den Betroffenen durch die Anwendung des Buchstabens b Ziffern i und iii und des Buchstabens c Ziffern i und iii sowie durch eine notwendige Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen keine zusätzlichen Kosten entstehen.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich:
- a. die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind, oder
 - b. die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden im Verhältnis zwischen den Parteien nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil die Urkunden in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind, und vorzusehen, dass sie gegen beteiligte Dritte, die diese Sprachen nicht gebrauchen, unter der Bedingung verwendet werden können, dass ihnen der Inhalt der Urkunden von der (den) Person(en), welche die Urkunden verwendet (verwenden), zur Kenntnis gebracht worden ist, oder
 - c. die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden im Verhältnis zwischen den Parteien nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil die Urkunden in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die wichtigsten Gesetzestexte des Staates sowie diejenigen, welche sich besonders auf Personen beziehen, die diese Sprachen gebrauchen, in den Regional- oder Minderheitensprachen zur Verfügung zu stellen, sofern sie nicht anderweitig verfügbar sind.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

1. Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:
- a.
 - i. sicherzustellen, dass die Verwaltungsbehörden die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, oder
 - ii. sicherzustellen, dass diejenigen ihrer Bediensteten, die unmittelbaren Kontakt zur Bevölkerung haben, die Regional- oder Minderheitensprachen in ihrem Umgang mit Personen gebrauchen, die sich in diesen Sprachen an sie wenden, oder

- iii. sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen und eine Antwort erhalten können, oder
 - iv. sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen können, oder
 - v. sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;
- b. allgemein verwendete Verwaltungsbestimmungen und -formulare für die Bevölkerung in den Regional- oder Minderheitensprachen oder zweisprachig zur Verfügung zu stellen;
 - c. zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.
 - d.
2. In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:
- a. den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;
 - b. die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;
 - c. die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der regionalen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;
 - d. die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;
 - e. den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;
 - f. den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;
 - g. den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der (den) Amtssprache(n).
3. In Bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in deren Auftrag erbracht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und im Rahmen des Zumutbaren:
- a. sicherzustellen, dass die Regional- oder Minderheitensprachen bei der Erbringung der Dienstleistung gebraucht werden, oder

- b. zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen und eine Antwort erhalten, oder
 - c. zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:
- a. Übersetzen oder Dolmetschen je nach Bedarf;
 - b. Einstellung und, soweit erforderlich, Ausbildung der benötigten Beamten und sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
 - c. nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.
5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.

Artikel 11 – Medien

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:
- a. soweit Hörfunk und Fernsehen eine öffentliche Aufgabe erfüllen:
 - i. die Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders und eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen sicherzustellen oder
 - ii. zur Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders und eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
 - iii. angemessene Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Rundfunkveranstalter Sendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen anbieten;
 - b.
 - i. zur Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
 - ii. zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

- c.
 - i. zur Einrichtung mindestens eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
 - ii. zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
 - d. zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
 - e.
 - i. zur Schaffung und/oder Erhaltung mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
 - ii. zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
 - f.
 - i. die zusätzlichen Kosten derjenigen Medien zu decken, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, wenn das Recht eine finanzielle Hilfe für die Medien allgemein vorsieht, oder
 - ii. die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;
 - g. die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.
 3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sicherzustellen, dass die Interessen der Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb etwaiger im Einklang

mit dem Gesetz geschaffener Gremien, die für die Gewährleistung von Freiheit und Pluralismus der Medien verantwortlich sind, vertreten oder berücksichtigt werden.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

1. In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben:
 - a. zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;
 - b. die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;
 - c. in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;
 - d. sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;
 - e. Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht;
 - f. zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen;
 - g. zur Schaffung eines oder mehrerer Gremien, die für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken verantwortlich sind, zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
 - h. wenn nötig Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste zu schaffen und/oder zu fördern und zu finanzieren, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung geeigneter Terminologie in jeder Regional- oder

Minderheitensprache für die Bereiche Verwaltung, Handel, Wirtschaft, Gesellschaft, Technik oder Recht.

2. In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

1. In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:
 - a. aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträge, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;
 - b. die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;
 - c. Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;
 - d. den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.
2. In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren:
 - a. in ihre Finanz- und Bankvorschriften Bestimmungen aufzunehmen, die im Wege von Verfahren, welche mit den Handelsbräuchen vereinbar sind, den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen beim Ausstellen von Zahlungsanweisungen (Schecks, Wechseln usw.) oder sonstigen Finanzdokumenten ermöglichen, oder, wo dies in Betracht kommt, die Durchführung solcher Bestimmungen sicherzustellen;
 - b. in den ihrer unmittelbaren Kontrolle unterstehenden Wirtschafts- und Sozialbereichen (öffentlicher Sektor) Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen zu ergreifen;
 - c. sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder

Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;

- d. durch geeignete Mittel sicherzustellen, dass Sicherheitsvorschriften auch in Regional- oder Minderheitensprachen zugänglich sind;
- e. dafür zu sorgen, dass Informationen der zuständigen staatlichen Stellen über die Rechte der Verbraucher in Regional- oder Minderheitensprachen erhältlich sind.

Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch

Die Vertragsparteien verpflichten sich:

- a. bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte anzuwenden, die sie mit den Staaten verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern;
- b. zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden, zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird.

Teil IV – Anwendung der Charta

Artikel 15 – Regelmäßige Berichte

1. Die Vertragsparteien legen dem Generalsekretär des Europarats in einer vom Ministerkomitee zu bestimmenden Form in regelmäßigen Abständen einen Bericht über ihre in Übereinstimmung mit Teil II dieser Charta verfolgte Politik und über die in Anwendung der von ihnen angenommenen Bestimmungen des Teiles III getroffenen Maßnahmen vor. Der erste Bericht wird innerhalb des Jahres vorgelegt, das auf das Inkrafttreten der Charta für die betreffende Vertragspartei folgt, die weiteren Berichte in Abständen von drei Jahren nach Vorlage des ersten Berichts.
2. Die Vertragsparteien veröffentlichen ihre Berichte.

Artikel 16 – Prüfung der Berichte

1. Die dem Generalsekretär des Europarats nach Artikel 15 vorgelegten Berichte werden von einem nach Artikel 17 eingesetzten Sachverständigenausschuss geprüft.
2. In einer Vertragspartei rechtmäßig gegründete Organisationen oder Vereinigungen können den Sachverständigenausschuss auf Fragen aufmerksam machen, die sich auf die von der betreffenden Vertragspartei nach Teil III dieser Charta eingegangenen Verpflichtungen beziehen. Nach Konsultation der betroffenen Vertragspartei kann der Sachverständigenausschuss diese Informationen bei der Ausarbeitung des in Absatz 3 genannten Berichts berücksichtigen. Diese Organisationen oder Vereinigungen

können außerdem Erklärungen zu der von einer Vertragspartei in Übereinstimmung mit Teil II verfolgten Politik vorlegen.

3. Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Berichte und der in Absatz 2 erwähnten Informationen arbeitet der Sachverständigenausschuss einen Bericht für das Ministerkomitee aus. Diesem Bericht werden die Stellungnahmen, um welche die Vertragsparteien ersucht wurden, beigelegt; er kann vom Ministerkomitee veröffentlicht werden.
4. Der in Absatz 3 genannte Bericht enthält insbesondere die Vorschläge des Sachverständigenausschusses an das Ministerkomitee für die Ausarbeitung von etwa erforderlichen Empfehlungen des Ministerkomitees an eine oder mehrere Vertragsparteien.
5. Der Generalsekretär des Europarats erstattet der Parlamentarischen Versammlung alle zwei Jahre ausführlich Bericht über die Anwendung der Charta.

Artikel 17 – Sachverständigenausschuss

1. Der Sachverständigenausschuss besteht aus einem Mitglied je Vertragspartei, das vom Ministerkomitee aus einer Liste von durch die betreffende Vertragspartei vorgeschlagenen Persönlichkeiten von höchster Integrität und anerkannter Sachkenntnis in den durch die Charta erfassten Angelegenheiten ausgewählt wird.
2. Die Mitglieder des Ausschusses werden für die Dauer von sechs Jahren ernannt; Wiederernennung ist zulässig. Kann ein Mitglied seine Amtszeit nicht beenden, so wird es nach dem in Absatz 1 festgelegten Verfahren ersetzt; das an seine Stelle tretende Mitglied vollendet die Amtszeit seines Vorgängers.
3. Der Sachverständigenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sein Sekretariat wird durch den Generalsekretär des Europarats versehen.

Teil V – Schlussbestimmungen

Artikel 18

Diese Charta liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Sie bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 19

1. Diese Charta tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem fünf Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 18 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch die Charta gebunden zu sein.
2. Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch die Charta gebunden zu sein, tritt sie am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 20

1. Nach Inkrafttreten dieser Charta kann das Ministerkomitee des Europarats jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats einladen, der Charta beizutreten.
2. Für jeden beitretenden Staat tritt die Charta am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 21

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einen oder mehrere Vorbehalte zu Artikel 7 Absätze 2 bis 5 anbringen. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.
2. Jeder Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 angebracht hat, kann ihn durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation ganz oder teilweise zurücknehmen. Die Rücknahme wird mit dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 22

1. Jede Vertragspartei kann diese Charta jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.
2. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 23

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der dieser Charta beigetreten ist:

- a. jede Unterzeichnung;
- b. jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c. jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Charta nach den Artikeln 19 und 20;
- d. jede nach Artikel 3 Absatz 2 eingegangene Notifikation;
- e. jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit dieser Charta.

Zu Urkunde dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Charta unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 5. November 1992 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats und allen zum Beitritt zu dieser Charta eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Staatskanzlei
Referat Auswärtige Angelegenheiten
und nationale Minderheiten
Frau Linda Pieper
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-10113

FAX +49 30 18 681-55132

AM2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Europäische Charta der Regional- oder Minderheitsprachen

hier: erforderliches Verfahren zur Nachmeldung von Verpflichtungen

Bezug: Ihr Schreiben vom 20. Dezember 2017

Aktenzeichen: AM 2 – 20301/3#1

Berlin, 20. Juni 2018

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Frau Pieper,

mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 haben Sie über den Antrag „Bestimmungen zur Charta der Regional- oder Minderheitensprachen nachmelden“ der Abgeordneten des SSW und der Fraktion der SPD im Schleswig-Holsteinischen Landtag informiert. In diesem Zusammenhang haben Sie um Unterrichtung über die erforderlichen Verfahrensschritte zur Nachmeldung weiterer Verpflichtungen nach der Sprachencharta an den Europarat und die daraus resultierende zeitliche Perspektive für ein solches Verfahren gebeten.

Für die in Schleswig-Holstein derzeit beratene Übernahme weiterer Verpflichtungen nach der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Sprachencharta) ist zwischen der Erweiterung der völkerrechtlichen Verpflichtungen nach der Sprachencharta gegenüber dem Europarat und den entsprechenden innerstaatlichen Verfahrensschritten zu differenzieren.

Auf völkerrechtlicher Ebene ist zu berücksichtigen, dass gem. Art. 3 Abs. 2 der Sprachencharta jede Vertragspartei ihre anlässlich der Ratifikation eingegangenen Verpflichtungen jederzeit auf freiwilliger Basis erweitern kann. Dazu ist eine entsprechende Notifikation an den Generalsekretär des Europarats erforderlich, die allerdings erst dann erfolgen kann, wenn die innerstaatlichen gesetzgeberischen Voraus-

setzungen geschaffen wurden. Nach einer erforderlichen verfassungsrechtlichen Prüfung durch die Verfassungsressorts würde die Notifikation über die Ständige Vertretung beim Europarat erfolgen.

Innerstaatlich ist kein Gesetz im formellen Sinn erforderlich. Die Bundesregierung ist durch das „Zweite Gesetz zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 05. November 1992“ vom 11. September 2002 gemäß Artikel 2 ermächtigt, „durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Übernahme weiterer Verpflichtungen [...] vorzunehmen [...]“ (Anlage 1).

Sie hatten sich nach den weiteren erforderlichen Verfahrensschritten und dem zeitlichen Rahmen erkundigt. Das Verfahren für den Erlass einer Rechtsverordnung wird insbesondere durch die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) geregelt. Überblicksartig sind im vorliegenden Fall die folgenden Verfahrensschritte erforderlich:

Das federführende Bundesministerium (voraussichtlich das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat) erarbeitet auf Initiative der Bundesregierung einen Entwurf der Rechtsverordnung. Alternativ kann nach Art. 80 Abs. 3 GG auch der Bundesrat der Bundesregierung eine Vorlage für den Erlass der Rechtsverordnung zuleiten. Der Entwurf der Rechtsverordnung wird vom federführenden Bundesministerium an alle beteiligten Stellen (in Abhängigkeit der Regelungsmaterie insbesondere an die betroffenen anderen Bundesministerien und den Nationalen Normenkontrollrat) zur Prüfung und Erörterung versandt. Dabei sind den Stellen i.d.R. vier Wochen zur Prüfung einzuräumen. Nach abgeschlossener Prüfung und eventuellen Veränderungen ist der Entwurf dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Prüfung in rechtssystematischer und rechtsförmlicher Hinsicht vorzulegen. Auch hier ist eine Prüfungsfrist von i.d.R. vier Wochen vorgesehen. Gegebenenfalls kann diese Rechtsförmlichkeitsprüfung auch parallel mit der oben genannten Ressortabstimmung erfolgen. Darüber hinaus sieht die GGO eine Beteiligung der Länder und Verbände vor.

Der Entwurf der Rechtsverordnung ist dem Kabinett zur Billigung vorzulegen. Im Anschluss bedarf die Rechtsverordnung im vorliegenden Fall noch der Zustimmung des Bundesrats. Dies ergibt sich aus Art. 2 des „Zweiten Gesetzes zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 05. November 1992“ vom 11. September 2002. Nach Zustimmung durch den Bundesrat sind für die Dauer des Abschlussverfahrens ca. acht Wochen einzurechnen.

Der zeitliche Rahmen für dieses Verfahren hängt von zahlreichen Faktoren ab und kann nicht genau bestimmt werden. Für die Erstellung der Rechtsverordnung und die oben beschriebenen Verfahrensschritte bis zur Verkündung der Rechtsverordnung sind jedoch ca. fünf bis sieben Monate einzuplanen. Hinzukommt, dass im Vorfeld geklärt werden sollte, ob gegebenenfalls noch weitere Länder ein Interesse an der Erweiterung ihrer Verpflichtungen gemäß der Sprachencharta in Betracht ziehen.

Berlin, 20.06.2018
Seite 3 von 3

Erst im Anschluss würde dann das erforderliche Verfahren zum Erlass einer Verordnung vom federführenden Ressort eingeleitet werden.

Sollte sich Schleswig-Holstein dazu entscheiden, weitere Verpflichtungen nach der Sprachencharta übernehmen zu wollen, würde zunächst eine entsprechende Mitteilung auf fachlicher Ebene ausreichen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat würde dann die oben beschriebenen Verfahrensschritte einleiten bzw. einen Hinweis erteilen, sofern eine Initiative des Bundesrats für erforderlich erachtet wird.



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Ulrike Adamsky-Metz